

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die an die Kirchenleitung überwiesen wurden

Anträge aus der 8. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode:

Thema	TOP/ Beschluss Nr.	zu Drucksache Nr.	Antrag Nr.	Antragstel- ler*in	Seitenzahl in der Drucksache (aufrufbar per Klick auf Zahl)
Bericht der KL: Kirchl. Berufe zu- sammenfassen	3.1	05/25	6	Wahl	4
Bericht der KL: Kirchenmusikali- sche Stellen	3.1	07/25	7	Wahl	5
Finanzielle Lage: Regelmäßige Gesamtdarstellung Finanzen	3.2	08/25	2	Neumeier	9
Finanzielle Lage: obsolet gewor- dene Rücklagen	3.2	08/25	11	Diehl	11
KG über die EHH: Ausbil- dungsorte und Bindung Studie- rende	7.1	12/25 G	13	Sieger	14
Klimaschutzplan: Klimaschutz- maßnahmen	8.1	18/25 B	4A	Laux	16
			4B		18
			4C		20
			4D		23
			4E		26
			4F		28
Klimaschutzplan: Weiterarbeit und Finanzierung Klimaschutz- maßnahmen (5A, 5B und 5C)	8.1	18/25 B	5A	Laux	30
			5B		32
			5C		34

Thema	TOP/ Beschluss Nr.	zu Drucksache Nr.	Antrag Nr.	Antragstel- ler*in	Seitenzahl in der Drucksache (aufrufbar per Klick auf Zahl)
Klimaschutzplan: Prüfung Aufnahme Darlehen	8.1	18/25 B	16.2	Rabe	36
Nachhaltigkeitsstrategie: Weiterarbeit Nachhaltigkeitsstrategie	8.2	19/25 B	3	Laux	37
ekhn2030-QT5 Verw.: Terminplan Digitalisierung	8.3	20/25 B	33 (nur Abs. 6)	Sauer	40
ekhn2030-Strategische Ziele: Kriterien Einsparungen GBEPG	8.5	53/24 B	29	Diehl	42
Dekanatsantrag: Kronberg: Zuweisungsmethodik Gebäude	14.2	26/25	DA	Dekanat Kronberg	43
Dekanatsantrag: Kronberg: Bewirtschaftung kirchlichen Eigentums	14.3	27/25	DA	Dekanat Kronberg	47
Dekanatsantrag: Kronberg: Verwendung von Grundstückserlösen	14.4	28/25	DA	Dekanat Kronberg	49
Dekanatsantrag: Kronberg: Transformationsbudget	14.5	29/25	DA	Dekanat Kronberg	51
Dekanatsantrag: Kronberg: Unterstützungsleistung kritische Gebäude (verbunden mit Beschluss zu 14.6)	14.6	30/25	DA	Dekanat Kronberg	53
Dekanatsantrag: Nassauer Land: Umgang mit gefährdeten Kirchengebäuden	14.7	31/25	DA	Dekanat Nassauer Land	57
Dekanatsantrag: Mainz: Überarbeitung der PAO	14.11	38/25	DA	Dekanat Mainz	59

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 17.09.2025
hier: Beschluss Nr. 3.1 (Drs 05-25; Bericht der Kirchenleitung) der 8. Tagung der Kirchensynode	Az.: 1521-2

Antrag Nr. 06 des Synodalen Wahl (für den JuBEL-Ausschuss):

Mit großem Interesse verfolgt der Ausschuss JuBEL die Bemühungen der Kirchenverwaltung hinsichtlich der Werbung für kirchliche Berufe. Damit die Synode gebündelt darüber informiert wird, bittet der Ausschuss die Kirchenleitung, den Stand der Förderung der EKHN aller „kirchlicher AusBILDUNGS-Berufe“ (Verwaltung, Kirchenmusik, Gemeindepädagogik, Religionslehrende, Pfarrberuf etc.) im Bericht der Kirchenleitung an einer Stelle zusammenzufassen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

3.1 Bericht der Kirchenleitung 2024/2025 (Drucksache Nr. 05/25). Die Kirchensynode überweist zwei Materialanträge an die Kirchenleitung.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Künftig werden die Berichte über den Stand der Werbung für die kirchlichen Berufe wie Verwaltung, Kirchenmusik, Gemeindepädagogik, Religionslehrende, Pfarrberuf und Personal für Kindertagesstätten im Bericht der Kirchenleitung an einer Stelle unter der Rubrik „Mitarbeitendengewinnung und-bindung“ zusammengefasst.

Federführung: OKR Dr. Holger Ludwig

Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 08.09.25
hier: Beschluss Nr. 3.1 (Drs 06-25; Bericht der KL Ausführung syn. Beschlüsse) der 8. Tagung der Kirchensynode	Az.: 3070-0

Antrag Nr. 07 des Synodalen Wahl (für den JuBEL-Ausschuss):

In der Antwort der Kirchenleitung auf den Antrag des Dekanats Hochtaunus wird mit Recht festgestellt, dass mit der bestehenden KMusVO die kirchenmusikalischen Stellen in der EKHN attraktiv bleiben und besetzt werden sollen:

- Zur Attraktivität würden für die Kirchenmusik gut geeignete ausgestattete Räumlichkeiten und Instrumente gehören.
- Kirchenmusik solle sich hinsichtlich einer regelmäßigen Arbeit auf bestimmte kirchliche Orte konzentrieren. -Es sollen keine langen Fahrtzeiten entstehen.
- Die Arbeit könne nur auf ein HVT bezogen sein. -Die Anzahl der kirchenmusikalischen Gruppen müsse begrenzt sein. Für Dekanate kann es aber sinnvoll sein, dass eine Kirchenmusikerin oder ein Kirchenmusiker auch in zwei nebeneinander liegenden NBR regelmäßig arbeitet.

Unter Berücksichtigung der Ausführungen von LKMD Küchler stellt der Ausschuss JuBEL fest:

- Um die Arbeit in zwei NBR zu koordinieren, bedarf es in beiden NBR eines kirchenmusikalischen Ausschusses, der sich ein- bis zweimal im Jahr trifft.
- Damit die Stelle besetzbar bleibt, müssen dann vor Ort gut ausgestattete Räumlichkeiten, Material und Instrumente zur Verfügung stehen.
- Die Fahrtzeiten zwischen den Orten müssen überschaubar bleiben.
- Die Arbeit in den zwei NBR soll sich auf ein kirchenmusikalisches Feld beschränken, um auch Synergieeffekte erzielen zu können.

Antrag an die Kirchenleitung:

Deshalb schlägt der Ausschuss folgende Ergänzung von §2.2 KMusVO vor: „Der Einsatz in zwei NBR sind bei folgenden Varianten möglich, wenn in beiden NBR ein Ausschuss für Kirchenmusik gebildet wird. Weitere Voraussetzungen sollen sein: a) Der regelmäßige Einsatz in zwei NBR soll sich auf zwei Orte beschränken, deren Räumlichkeiten und Ausstattungen eine attraktive kirchenmusikalische Arbeit ermöglichen. b) Der regelmäßige Einsatz in zwei NBR soll sich auf zwei bis drei Orte in nur einem Arbeitsfeld (zum Beispiel liturgisches Orgelspiel, Kantoreien, Kinderchöre, Gospelchöre, Popmusik) konzentrieren, deren Räumlichkeiten und Ausstattungen eine attraktive kirchenmusikalische Arbeit ermöglichen. Zumutbare Fahrtzeiten sind zu beachten und bei den Richtwerten zum Dienstumfang einer hauptberuflichen Kirchenmusik-Stelle zu berücksichtigen.“

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

3.1 Bericht der Kirchenleitung 2024/2025 (Drucksache Nr. 05/25). Die Kirchensynode überweist zwei Materialanträge an die Kirchenleitung.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 08.09.25
hier: Beschluss Nr. 3.1 (Drs 06-25; Bericht der KL Ausführung syn. Beschlüsse) der 8. Tagung der Kirchensynode	Az.: 3070-0

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung begrüßt, dass in der Grundsache Einigkeit besteht: Die KMusVO sorgt für ein formales Grundgerüst, das Voraussetzungen für attraktive, realistisch besetzbare und über längere Zeit hinweg mit Freude und Wirksamkeit lebbar kirchenmusikalische Stellen beschreibt.

Ursprünglich hatte der Ausschuss die Frage aufgeworfen, ob zwei 0,5-Stellen über zwei Nachbarschaftsräume (NBR) hinweg zu einer 1,0 Stelle verbunden werden können (s. Drs. 07/25). Die Kirchenleitung wies in ihrer damaligen Antwort darauf hin, dass 1,0-Stellen den wünschenswerten Normalfall des kirchenmusikalischen Dienstes darstellten, der Einsatz in zwei NBR aber nur im Ausnahmefall sinnvoll und aussichtsreich sei. Wirksame Arbeit setze die Mitarbeit im Verkündigungsteam, die inhaltliche Rückkopplung zum Leitungsgremium und ein ausreichend konzentriertes Wirkungsfeld voraus.

Der neuerliche Aufschlag des Ausschusses bejaht diese Absichten. Der Formulierungsvorschlag für eine Neufassung der Ordnung holt sie aus Sicht der Kirchenleitung aber nicht ein. Die vom Ausschuss benannten Voraussetzungen für die Arbeit in zwei NBR tendieren aus fachlicher Sicht eher dazu, die im Ausnahmefall denkbare Stellenkonstruktion zu belasten.

1. Der Antrag trifft keine Aussagen zur unbedingt nötigen Mitarbeit hauptberuflicher Kirchenmusiker*innen in den Hauptamtlichen Verkündigungsteams (HVT) der NBR. Sollen die HVT künftig erfolgreich inter- oder multiprofessionell zusammenarbeiten, kann der/die Kirchenmusiker*in dort nicht außen vor bleiben. Wichtige Absprachen und Arbeitsprozesse gingen andernfalls am Arbeitsfeld Kirchenmusik des NBR vorbei. Kirchenmusikalische Ausschüsse können die Arbeit im HVT nicht ersetzen.
2. Wie bereits ausgeführt, überfrachtet die Tätigkeit in zwei HVT unterschiedlicher NBR eine Kirchenmusikstelle unverhältnismäßig mit Gremienarbeit. Die nötige Mitarbeit in zwei (!) Kirchenmusikausschüssen zusätzlich verschärfte die Situation. Dies mindert die Attraktivität einer Kirchenmusikstelle. Zusätzlich zur Gremienarbeit in zwei NBR ist regelmäßig auch doppelte Vernetzungsarbeit über den kirchlichen Binnenraum hinaus wünschenswert und nötig (Kommune, Geldgeber*innen, ggf. [Förder-]Vereine, weitere Unterstützer*innen), wodurch sich der zeitliche Aufwand für Overhead-Tätigkeiten weiter erhöht.
3. Auf den ersten Blick klingt es logisch, durch Konzentration auf ein kirchenmusikalisches Arbeitsfeld Synergien zu heben. Lebenspraktisch ist das nicht in nennenswertem Umfang zu erzielen: Orgeln sind z.B. keine genormten, austauschbaren Instrumente. Jede Orgel ist hinsichtlich Mechanik, erforderlicher Spieltechnik und Klanglichkeit ein Einzelstück, was sich auch auf die musikalischen Möglichkeiten auswirkt. Eine gesonderte Vorbereitung und Repertoireauswahl ist immer erforderlich. Bei der Ensembleleitung ergeben sich sinnvolle Synergieeffekte auf Dauer nur durch Fusion von Ensembles. Die Einschränkung auf nur ein kirchenmusikalisches Arbeitsfeld mindert zudem die Attraktivität einer Kirchenmusikstelle. Hauptberufliche Kirchenmusiker*innen sind Künst-

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 08.09.25
hier: Beschluss Nr. 3.1 (Drs 06-25; Bericht der KL Ausführung syn. Beschlüsse) der 8. Tagung der Kirchensynode	Az.: 3070-0

ler*innen auf professionellem Niveau und bringen künstlerisch-ästhetische Aspekte in die kirchliche Arbeit ein. Im Bereich der Musikpädagogik entstehen Schnittmengen zur Religionspädagogik. In den letzten Jahren ist besonders die Arbeit mit Kindern sowie der Bereich der Musikvermittlung verstärkt in den Fokus kirchenmusikalischer Arbeit gerückt. Kirchenmusiker*innen zeichnet ein paradoxes berufliches Profil aus: Sie sind spezialisierte Allrounder auf professionellem Niveau. Dies unterscheidet sie von anderen musikalischen Berufsfeldern. Die Fokussierung auf lediglich ein kirchenmusikalisches Segment ist in der Regel in einer Stellenbeschreibung mit substantiell musikalischem Schwerpunkt auch mit Blick auf die Bedarfe kirchlicher Orte kaum darstellbar. Sie lässt sich nur in wenigen speziellen Situationen (z.B. Stelle mit Bläuserschwerpunkt) sinnvoll so umsetzen, dass dem profilierten Stellen- auch ein realistisches Berufsprofil gegenübersteht.

Die Kirchenleitung weist daraufhin, dass die mit der KMusVO angestrebte Struktur für hauptamtliche kirchenmusikalische Dienstverhältnisse keine verwalterische Einschränkung im Sinn hat. Ihr liegen vielfältige konkrete Erfahrungen zugrunde. Sie antwortet auf die Fragen: Was ermöglicht einen nachhaltigen lebhaften Berufsalltag? Was führt zur Kontinuität in der kirchenmusikalischen Arbeit vor Ort?

Die Erfahrungen der wenigen Einzelfälle, in denen kirchenmusikalische Kolleg*innen in ‚verteilten‘ Arbeitssituationen tätig sind, bestätigen die o.g. Ausführungen. Wo Kolleg*innen nicht Mitglied im HVT sind, sind sie kaum in die gemeinsame Arbeit des Teams eingebunden.

Absprachen und Entscheidungen gehen an ihnen vorbei. Dort, wo eine geteilte Stellenkonstruktion 50/50 % die Mitgliedschaft in zwei HVT vorsah, führte das in eine Überforderungssituation und zur Aufgabe des Modells.

Der bereits mit der letzten Antwort der Kirchenleitung aufgezeigte Weg, unter Einbeziehung der Fachberatung im Einzelfall praktikable Lösungen zu ermöglichen, bleibt aus Sicht der Kirchenleitung zielführend. Z.B. lässt sich die hauptsächliche Tätigkeit in einem NBR mit einem kleineren Dienstauftrag in einem zweiten NBR verbinden. Das verschafft inhaltliche Flexibilität, vermeidet einen zu großen, unattraktiven Anteil an Vernetzungs- und Gremienarbeit und ist dazu geeignet, kirchenmusikalische Arbeit praxisnah an die Verhältnisse vor Ort anzupassen.

Die Kirchenleitung konzidiert, dass der Formulierungsvorschlag des Ausschusses auf solche inhaltlich akzentuierte Ermöglichung hinauswill. Sie lässt sich aber auf dem Verordnungsweg gerade nicht generalisieren. Nicht umsonst enthält der Vorschlag des Ausschusses – neben den aus der Sicht der Kirchenleitung eher komplizierenden Nebenbedingungen – unbestimmte, auslegungsbedürftige Kriterien, die sich einer rein formalen Überprüfung entziehen.

Federführung: OKR Dr. Peter Meyer, LKMD Stefan Küchler



Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 08.09.25
hier: Beschluss Nr. 3.1 (Drs 06-25; Bericht der KL Ausführung syn. Beschlüsse) der 8. Tagung der Kirchensynode	Az.: 3070-0

Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 22.09.2025
hier: Beschluss Nr. 3.2 (Drs 08-25; Bericht zur finanziellen Lage) der 8. Tagung der Kirchensynode	Az.: 4001/Ht

Antrag Nr. 02 des Synodalen Neumeier:

Die Synode möge beschließen:

Die Kirchenleitung wird aufgefordert, zur Herbsttagung 2025 der 13. Kirchensynode eine Gesamtdarstellung der finanziellen Situation der EKHN vorzulegen. Eine jeweils angepasste Aktualisierung ist bis zum Ende der 13. Kirchensynode in jeder Herbsttagung vorzulegen. Eine Fortführung bis 2035 wird den nachfolgenden Kirchensynoden empfohlen.

Zu benennen sind die erbrachten, beschlossenen und noch nicht beschlossenen Einsparungen im Kontext von ekhn2030 (Zielmarke 140 Mio Euro) sowie die Konsequenzen eines 185 Mio Euro Einsparziels. Dies ist bei Bedarf (Kirchenmitgliedschafts- und Finanzentwicklung) anzupassen und dies zu benennen. Einzubeziehende sind zusätzliche zu erwartende beschlossene und projektierte Ausgaben für Klimaschutzmaßnahmen, Versorgungs- und Beihilferückstellungen, Gehaltsentwicklungen und weitere finanzrelevante Projekte bis mindestens 2035. Alle Rücklagen und ggf. weiteren Finanzreserven sind in die Darstellung einzubeziehen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

3.2 Bericht zur Finanziellen Lage der EKHN (Drucksache Nr. 08/25). Die Kirchensynode überweist zwei Materialanträge an die Kirchenleitung.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung legt zur Herbstsynode 2025 eine aktualisierte Finanzprojektion vor (Drucksache 59/25 B). Diese umfasst auch eine Darstellung der aktuellen Finanzlage. Eine Aktualisierung jeweils zu den folgenden Herbsttagungen der Kirchensynode ist beabsichtigt. Art und Umfang müssen jeweils festgelegt werden. Es bietet sich im Regelfall an, die Vorlage des Haushaltsentwurfs (alle zwei Jahre) unmittelbar mit der aktualisierten Finanzplanung/-projektion zu verbinden, um Doppelungen von Darstellung und Arbeitsaufwand zu vermeiden. In Jahren ohne Haushaltsvorlage würde ein separater Bericht jeweils zur Herbstsynode erstellt.

Die Arbeitsleistungen der Verwaltung müssen künftig mit weniger Personal erbracht werden. Neue Arbeiten können nur übernommen werden, wenn mindestens in gleichem Umfang bisherige Aufgaben entfallen. Dies sollte auch für den bislang im Frühjahr zur Synodaltagung vorgelegten „Bericht zur finanziellen Lage“ gelten. Die Berichterstattung im Frühjahr sollte daher künftig ausschließlich auf die möglichst aktuelle Information zum letzten Haushaltsjahr bzw. den Jahresabschluss gerichtet sein. Auf diese Weise können Überschneidungen mit den Berichten zur Herbstsynode verringert werden.

Federführung: OKR Hinte



Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 22.09.2025
hier: Beschluss Nr. 3.2 (Drs 08-25; Bericht zur finanziellen Lage) der 8. Tagung der Kirchensynode	Az.: 4001/Ht

Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 17.09.2025
hier: Beschluss Nr. 3.2 (Drs 08-25; Bericht zur finanziellen Lage) der 8. Tagung der Kirchensynode	Az.: 4001

Antrag Nr. 11 des Synodalen Diehl (für den RP-Ausschuss):

Die Synode möge beschließen:

Die Kirchenleitung wird gebeten, ggfs. in Verbindung mit dem Rechnungsprüfungsamt den Haushalt der EKHN auf Rücklagen zu überprüfen, deren Gegenstand obsolet geworden ist, damit auf eine weitere Erhöhung des Einsparziels von bisher 140 Mio€ auf 185 Mio€ verzichtet oder diese reduziert werden kann. Zudem sollte die Einführung neuer Steuerungs- und Bewirtschaftungsmechanismen geprüft werden.

Falls das Einsparziel von 140 Mio€ angehoben wird, wird soll diese Anhebung erst in zweiter oder dritter Linie auf die Nachbarschaftsräume umgelegt werden.

Begründung:

Der bisherige Prozess ekhn2030 ist auf ein Einsparziel von 140 Mio € ausgerichtet. Die EKHN-weiten Einrichtungen wie die Dekanate und Nachbarschaftsräume arbeiten mit Hochdruck an diesem Einsparungsziel. Besonders die Dekanate und Nachbarschaftsräume gehen bei ihrer Arbeit nicht nur im GBEP von diesem Einsparungsziel aus. Daneben müssen in den Nachbarschaftsräumen die Rechtsformen mit Satzungen und Geschäftsordnungen, die Dienstvereinbarungen mit den Mitgliedern der Verkündigungsteams und vieles mehr be- und erarbeitet werden. Dies führt im Moment teilweise zu Überforderung und Frusterfahrungen der Beteiligten. Eine Erhöhung des Einsparvolumens um weitere 45 Mio € würde diese Überforderung und Frusterfahrung zum gegenwärtigen Zeitpunkt stark erhöhen (Stichwort: auf die Vorgaben ist kein Verlass) und ist unter allen Umständen zu vermeiden. Falls im Haushalt der EKHN obsolete Rücklagen gefunden werden, sollten diese in die Ausgleichsrücklage überführt werden, um die vorausgesagten Haushaltsdefizite (vgl. Einbringung von OKR Hinte) der nächsten fünf Jahre auszugleichen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

3.2 Bericht zur Finanziellen Lage der EKHN (Drucksache Nr. 08/25). Die Kirchensynode überweist zwei Materialanträge an die Kirchenleitung.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Ein Umschichten von Rücklagen aus unbenötigten oder nicht mehr prioritären Zwecken zugunsten anderer Ziele ist prinzipiell möglich gem. § 65 Abs. 10 KHO. So erhielt beispielsweise der Klimaschutzplan einen Teil seiner Erstausrüstung zulasten lange bestehender Baurücklagen. Dies entlastet den gesamtkirchlichen Haushalt und den der Kirchengemeinden in den kommenden Jahren in jährlichen Raten von 3,75 Mio. € p.a. zunächst bis 2031. Die Entscheidung wurde dadurch begünstigt, dass die Mittel der Baurücklagen ebenfalls dem kirchlich zu erhaltenden Gebäudebestand in Form von – auch energetischen – Sanierungsmaßnahmen zugutekommen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 17.09.2025
hier: Beschluss Nr. 3.2 (Drs 08-25; Bericht zur finanziellen Lage) der 8. Tagung der Kirchensynode	Az.: 4001

Eine Umwidmung voraussichtlich nicht benötigter Rücklagen erfolgt in gewissem Umfang bereits seit einigen Jahren. Zuletzt sind beispielsweise im Jahresabschluss 2022 zwei Pflichtrücklagen auf ihr Mindestmaß gem. § 65 KHO zugunsten der Ausgleichsrücklage reduziert worden. Diese dient wiederum jenseits ihrer Mindesthöhe bereits in den jährlichen Haushaltsplänen dazu, die Haushalte auszugleichen, bis die Einsparmaßnahmen greifen und zusammen eine Entlastung von 140 Mio. € erreichen. Durch diese Mittelverwendung ist es gem. finanzpolitischer Strategie aus 2022 der Kirchenleitung in Übereinkunft mit dem Finanzausschuss möglich, die geforderten 140 Mio. € - oder auch mehr - nicht sofort sondern schrittweise in vollem Umfang den Arbeitsbereichen und Kirchlichen Handlungsebenen abzuverlangen, sondern Fehlbeträge im Haushalt befristet auszugleichen. Dieses Vorgehen kann allerdings nur noch wenige Jahre weiter geführt werden, bis die Ausgleichsrücklage ihr Mindestmaß (rd. 70 Mio. €) erreicht hat. Die negativen Jahresergebnisse aus laufenden Erträgen und Aufwendungen verbessern sich dadurch nicht. Nur dauerhafte Ertragserhöhungen und Aufwandsminderungen können als Einsparungen struktureller Natur betrachtet werden, da sie keinen zusätzlichen Verbrauch der endlichen Vermögenswerte verursachen.

Des Weiteren besteht bei jeder Entscheidung zur Rücklagenumwidmung eine Konkurrenz des Mittelverbrauchs für kirchlich-inhaltliche Ziele mit finanzieller Vorsorge u. a. für klimaschützende Investitionen oder durch eine Verstärkung des Reinvermögens und hierbei insbesondere des negativen Vermögensgrundstock in der EKH-N-Bilanz.

Die Umschichtung nicht benötigter Rücklagen zugunsten der Ausgleichsrücklage oder des noch negativen Vermögensgrundbestands trägt im Sinne des Antrags also bereits zu einer Entlastung der Zeitspanne bis 2030 bei, im Rahmen der Haushaltspläne und Jahresabschlüsse soll hierauf weiter geachtet werden. Hierzu ist das Dezernat 3 der Kirchenverwaltung beauftragt. Die eigentlich notwendige Verbesserung der Ertrags- und Aufwandslücke lässt sich dadurch aber nicht erreichen. Daher stellt die Maßnahme nur eine gewisse Flankierung im Transformationsprozess dar. Allein volumenseitig ist nicht mehr mit weiteren hohen Beträgen aus Umschichtungen von Rücklagen zu rechnen, die für den Einsparprozess eine namhafte Übergangshilfe darstellen.

Über die Verteilung etwaig auszuweitender Einsparnotwendigkeiten hat zu gegebener Zeit die Kirchensynode zu entscheiden. Aus Sicht der Kirchenleitung ist es nicht sinnvoll, bestimmte Bereiche oder Ebenen a priori von etwaigen Mehrbelastungen auszuklammern.

Neue Steuerungs- und Bewirtschaftungsmechanismen werden bei den Beratungen zur Umsetzung etwaig steigender Einsparbeträge eine Rolle spielen müssen. Sollte eine umfangreichere Pauschalierung von Kirchensteuerzuweisungen und Budgets - sowohl bei den Zuweisungen an

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 17.09.2025
hier: Beschluss Nr. 3.2 (Drs 08-25; Bericht zur finanziellen Lage) der 8. Tagung der Kirchensynode	Az.: 4001

die Körperschaften als auch bei den gesamtkirchlichen Budgetbereichen - als Steuerungsinstrument sinnvoll erscheinen, müssen zuvor auch die Auswirkungen bedacht werden. Dies betrifft insbesondere das Maß gesamtkirchlicher Steuerung bzw. den Anspruch der Kirchensynode selbst, inwieweit Mittelverwendungen und Leistungsmerkmale in der EKHN-Fläche politisch gesteuert werden sollen.

Federführung: OKRin Schönthal

Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 04.09.2025
hier: Beschluss Nr. 7.1 (Drs 12-25 G; Kirchengesetz über die EHH) der 8. Tagung der Kirchensynode	Az.: 2590 (Lu)

Antrag Nr. 13 des Jugenddelegierten Sieger:

Die Kirchensynode bittet die Kirchenleitung der Kirchensynode zu berichten, inwiefern die EKHN die Universitäts-, Hochschul- und Ausbildungsorte der kirchlichen Professionen in das kirchliche Handeln aufnimmt. Darüber hinaus soll dargestellt werden, wie die EKHN als zukünftige Arbeitgeberin auf die Studierenden der unterschiedlichen Professionen zugehen und ggf. die Bindung zu den Studierenden verstärken kann.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

7.1 Die Kirchensynode beschließt das Kirchengesetz über die Evangelische Hochschule Hessen in drei Lesungen (Drucksache Nr. 12/25 G).

(...) Die Kirchensynode überweist Materialanträge an die Kirchenleitung.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Universitäts-, Hochschul- und Ausbildungsstandorte auf dem Gebiet der EKHN sind integraler Bestandteil kirchlichen Handelns.

Zu den Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften auf dem Gebiet der EKHN, die für den gemeindepädagogischen Dienst und den Pfarrdienst ausbilden, bestehen enge Kontakte auf unterschiedlichen Ebenen.

Auf kirchenleitender Ebene wurde bereits 2010 der sog. Kontaktausschuss eingerichtet, um die Zusammenarbeit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau mit den Evangelisch-Theologischen Fakultäten und Fachbereichen an staatlichen Universitäten im Gebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Theologischen Fakultät in Marburg zu stärken. Dem Ausschuss gehören die Kirchenpräsidentin der EKHN, die Kirchenpräsidentin der Ev. Kirche der Pfalz sowie die Bischöfin der EKKW und die Dekan*innen der Ev.-Theol. Fakultäten Marburg, Frankfurt und Mainz sowie die Hochschulreferent*innen der Kirchen an.

Weiterhin wurde durch die EKHN die Kooperation der Evangelisch-Theologischen Fakultäten Frankfurt und Mainz angeregt und finanziell gefördert, damit im Rhein-Main-Gebiet ein für den Pfarrdienst qualifizierender berufsbegleitender Weiterbildungstudiengang (Master of Theological Studies, „MainMaster“) angeboten werden kann.

Durch die beiden, dem Referat Personalförderung und Hochschulwesen (P-FH) zugeordneten, Pfarrstellen für Kirchliche Studienbegleitung besteht ein enger Kontakt zu den Theologiestudierenden der EKHN und den Evangelisch-Theologischen Fakultäten in Frankfurt und Mainz. Durch die Studienbegleitung ist die Bindung der Theologiestudierenden, die in der EKHN den Pfarrdienst anstreben, deutlich verstärkt worden. Die Kirchlichen Schulämter und das Referat

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 04.09.2025
hier: Beschluss Nr. 7.1 (Drs 12-25 G; Kirchengesetz über die EHH) der 8. Tagung der Kirchensynode	Az.: 2590 (Lu)

Schule und Religionsunterricht unterhalten in Zusammenarbeit mit den Ev.-Theol. Fakultäten und Instituten Verbindung zu den Studierenden mit dem Berufsziel Lehramt.

Durch die Studierendenordnung ist der Studierendenrat der Theologiestudierenden seit langem ein festes Gremium in der EKHN, das bei allen Entscheidungen zu Studium und Ausbildung gehört werden muss.

Als Trägerin der Evangelischen Hochschule Darmstadt (EHD) ist die EKHN durch ihre Mitgliedschaft im Kuratorium mit der Hochschule eng verbunden. Kontakte zu den Studierenden des Studienganges Diakonik/Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit werden über den Referenten für pädagogische Ausbildung und die Referentin für theologische Ausbildung (beide Referat P-FH) gepflegt. Gemeinsame Studierendenwochenenden (zuletzt im Juni 2025 in Herborn) verstärken die Bindung zur EKHN und untereinander zwischen den Theologie- und den Gemeindepädagogik-Studierenden. Darüber hinaus gibt es enge Kontakte und regelmäßige Gespräche zwischen der Referatsleitung P-FH und den Lehrenden an der EHD.

Eine neue Ordnung für Studierende der Gemeindepädagogik in der EKHN (Verwaltungsverordnung für die Studierenden diakonisch-gemeindepädagogischer und religionspädagogischer Studiengänge) mit der Bildung eines Studierendenrates (in Anlehnung an die Vertretung der Theologiestudierenden) ist am 30.01.2025 in Kraft getreten, nachdem sie gemeinsam mit den Studierenden an der EHD entwickelt wurde.

Auszubauen ist die Präsenz künftiger Anstellungsträger (Dekanate u.a.) für Mitarbeitende im gemeindepädagogischen Dienst an der EHD, so dass die Anstellungsträger direkt in den Kursen z.B. höherer Semester der Studiengänge Diakonik/Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit ihre Stellenangebote direkt vorstellen und dafür werben können.

Auch in der künftigen Evangelischen Hochschule Hessen, in der die EKHN ebenfalls Mitglied im Kuratorium sein wird, werden die genannten Formate und Kontakte weitergeführt und ausgebaut werden.

Federführung: OKR Dr. Holger Ludwig

Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 22.09.2025
hier: Beschluss Nr. 8.1 (Drs 18-25 B; Entwurf 1. Klimaschutzplan) der 8. Tagung der Kirchensynode	Az.: 3563-6.23.5.1

Antrag Nr. 04A der Synodalen Laux (für den AGV):

Der Ausschuss begrüßt den vorgelegten 1. Klimaschutzplan EKHN 2026-2031 und empfiehlt, der Beschlussvorlage der Kirchenleitung zuzustimmen.
Der AGV stellt zur Drucksache 18/25 B mehrere Materialanträge, die bei der weiteren Arbeit an der Planung besonders berücksichtigt werden sollen.

Die Synode möge beschließen:

1. Der AGV bittet die Kirchenleitung darum, den Klimaschutz-Plan daraufhin zu ergänzen, dass im Bereich Gebäude mehr CO₂ eingespart werden kann, so dass zusammen mit den ergänzenden Effekten eine Einhaltung der notwendigen Einsparung wahrscheinlicher wird.
(...)

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Kirchensynode nimmt den Entwurf eines 1. Klimaschutzplans 2026 bis 2031 zustimmend zur Kenntnis und übergibt den Entwurf zur weiteren Beratung und Berücksichtigung in das Haushaltsaufstellungsverfahren (Drucksache Nr. 18/25 B).

(...) Die Kirchensynode überweist Materialanträge an die Kirchenleitung.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Der aktuell vorgelegte erste Klimaschutzplan umfasst die Jahre 2026 bis 2031.

Bis zum Zieljahr 2045 der CO₂-Neutralität werden sich in der EKHN im Gebäudebereich mehrere Aspekte zur CO₂-Minderung weiter entwickeln.

1.

Gebäudetechnik, insbesondere Heizsysteme werden sich weiterentwickeln. Die Evaluationen der verschiedenen Gebäude-Teilprojekte „weg-vom-Fossil“ in den ersten 6 Jahren sollen zu einer zielgerichteten Gesamtstrategie im gebäudlichen Klimaschutz für den zweiten Klimaschutzplan (2032-2038) und dritten (2029-2045) herangezogen werden.

2.

Aufgrund der Mitglieder- und Haushaltsentwicklungen werden der Bedarf an kirchlichen Gebäuden sowie die personellen und finanziellen Ressourcen der Gebäudeeigentümer und der Gesamtkirche weiter sinken. Die Abgabe von Gebäuden durch die Nachbarschaftsräume wird sich voraussichtlich in den kommenden Jahren steigern.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 22.09.2025
hier: Beschluss Nr. 8.1 (Drs 18-25 B; Entwurf 1. Klimaschutzplan) der 8. Tagung der Kirchensynode	Az.: 3563-6.23.5.1

Daher kann und sollte aus heutiger Sicht noch keine operative Umsetzung bis zum Jahr 2045 geplant werden. Die Kirchenleitung plädiert für ein schrittweises Vorgehen.

Federführung: KBD'in Schulz

Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 29.08.2025
hier: Beschluss Nr. 8.1 (Drs 18-25 B; Entwurf 1. Klimaschutzplan) der 8. Tagung der Kirchensynode	Az.: 3563-6.23.5.1

Antrag Nr. 04B der Synodalen Laux (für den AGV):

Der Ausschuss begrüßt den vorgelegten 1. Klimaschutzplan EKHN 2026-2031 und empfiehlt, der Beschlussvorlage der Kirchenleitung zuzustimmen.

Der AGV stellt zur Drucksache 18/25 B mehrere Materialanträge, die bei der weiteren Arbeit an der Planung besonders berücksichtigt werden sollen.

Die Synode möge beschließen:

(...)

2. Die Maßnahme M5, Photovoltaik - Fortsetzung 100 Dächer PV-Programm (s. S. 26 ff der DRS) soll ausgebaut werden.

(...)

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Kirchensynode nimmt den Entwurf eines 1. Klimaschutzplans 2026 bis 2031 zustimmend zur Kenntnis und übergibt den Entwurf zur weiteren Beratung und Berücksichtigung in das Haushaltsaufstellungsverfahren (Drucksache Nr. 18/25 B).

(...) Die Kirchensynode überweist Materialanträge an die Kirchenleitung.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Klimaschutzmaßnahme „100-Dächer-PV-Programm“, durch die kirchlichen Körperschaften ein Zuschuss von 5.000 € (ca. 25 % der Investitionskosten) bei der Installation einer Photovoltaikanlage zum Eigenverbrauch gewährt wird, wurde bereits als Sofortmaßnahme in den Maßnahmenkatalog aufgenommen.

Dadurch sind bereits Mittel in einem Umfang von 0,5 Mio. € für das „100-Dächer-PV-Programm“ bereitgestellt.

In den mit der Vorlegung des Ersten Klimaschutzplanes vorgeschlagenen Klimaschutzmaßnahmen, ist bereits die Fortsetzung des „100-Dächer-PV-Programms“ mit Bereitstellung weiterer 0,5 Mio. € enthalten. In Summe stehen damit zum jetzigen Zeitpunkt 1,0 Mio. € für die Förderung von 200 Photovoltaikanlagen zur Verfügung.

Das Programm ist zwischenzeitlich den kirchlichen Körperschaften bekannt gegeben und es gibt zahlreiche Beratungsnachfragen.

Sollte sich herausstellen, dass nach Ausschöpfung der Fördermittel weiterer Bedarf besteht, ist aus derzeitiger Perspektive vorstellbar, das Programm durch ein drittes Maßnahmenpaket weiter zu verlängern.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 29.08.2025
hier: Beschluss Nr. 8.1 (Drs 18-25 B; Entwurf 1. Klimaschutzplan) der 8. Tagung der Kirchensynode	Az.: 3563-6.23.5.1

Die für den Klimaschutzplan bereitgestellten Finanzmittel sind überdies qua Haushaltsplan begrenzt. Eine Verstärkung des einen Programms würde ohne Ausweitung des Gesamtplafonds aus Zukunftsfonds und Rücklagen die Verringerung eines anderen Programmteils nach sich ziehen.

Federführung: OKR M. Keller

Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 29.08.2025
hier: Beschluss Nr. 8.1 (Drs 18-25 B; Entwurf 1. Klimaschutzplan) der 8. Tagung der Kirchensynode	Az.: 3563-6.23.5.1

Antrag Nr. 04C der Synodalen Laux (für den AGV):

Der Ausschuss begrüßt den vorgelegten 1. Klimaschutzplan EKHN 2026-2031 und empfiehlt, der Beschlussvorlage der Kirchenleitung zuzustimmen.

Der AGV stellt zur Drucksache 18/25 B mehrere Materialanträge, die bei der weiteren Arbeit an der Planung besonders berücksichtigt werden sollen.

Die Synode möge beschließen:

(...)

3. Gleichzeitig sollen bei Photovoltaikanlagen als Energiequelle in Kirchen und Gemeindehäusern der Einsatz von Lüftungsheizungen mit Wärmetauschern geprüft werden.

(...)

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Kirchensynode nimmt den Entwurf eines 1. Klimaschutzplans 2026 bis 2031 zustimmend zur Kenntnis und übergibt den Entwurf zur weiteren Beratung und Berücksichtigung in das Haushaltsaufstellungsverfahren (Drucksache Nr. 18/25 B).

(...) Die Kirchensynode überweist Materialanträge an die Kirchenleitung.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Im Rahmen der Vorlage des ersten Klimaschutzplans wurde vermittelt, dass bei der Auswahl von Heizsystemen, insbesondere in Kombination mit selbsterzeugter erneuerbarer Energie, alle effizienten und zeitgemäßen Methoden der Raumtemperierung berücksichtigt werden.

Die gebäudeindividuellen Entscheidungen beruhen stets auf einer sorgfältigen Abwägung der jeweiligen baulichen, denkmalpflegerischen und funktionalen Rahmenbedingungen sowie auf dem Ziel, nachhaltige und wirtschaftlich tragfähige Lösungen zu finden. Bestimmte technische Möglichkeiten werden nicht pauschal ausgeschlossen oder favorisiert, sondern dort eingesetzt, wo sie unter den gegebenen Umständen sinnvoll sind.

Kirchen:

Insbesondere in historischen Kirchen – in der Regel Gebäude mit großer Raumhöhe, dicken Wänden, hoher thermischer Trägheit und erheblichen Wärmeverlusten über einfach verglaste Fensterflächen – soll bewusst auf konventionelle Luftheizungen verzichtet werden. Diese Systeme bringen zwar große Wärmemengen schnell in den Raum, können aber die Wärme nicht dort halten, wo sie benötigt wird: im Aufenthaltsbereich der Menschen. Vielmehr steigt die warme Luft rasch in Richtung

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 29.08.2025
hier: Beschluss Nr. 8.1 (Drs 18-25 B; Entwurf 1. Klimaschutzplan) der 8. Tagung der Kirchensynode	Az.: 3563-6.23.5.1

Gewölbe auf, ohne vorher einen spürbaren Beitrag zum thermischen Komfort der Kirchenbesucherinnen und -besucher zu leisten. Die dabei entstehende vertikale Temperaturschichtung führt zu erheblichen Energieverlusten.

Hinzu kommt, dass Luftheizungen in Kirchen meist starke Schwankungen der Raumluftfeuchte verursachen. Diese führen langfristig zu Spannungsrissen in Holzdecken, Putzschichten oder Ausstattungsgegenständen und können wertvolle Kunstwerke, Orgeln und liturgische Einbauten gefährden. Der Schutz dieser sensiblen Elemente hat wie der verantwortungsvolle Umgang mit Ressourcen ebenfalls hohen Stellenwert.

Deshalb wird in sakralen Räumen verstärkt auf sogenannte körpernahe Temperierungssysteme gesetzt. Dazu zählen Infrarotstrahler, beheizbare Sitzbänke oder – sofern technisch und denkmalpflegerisch möglich – Fußbodenheizungen. Diese Systeme erwärmen direkt die anwesenden Personen und verhindern zugleich unnötige Durchwärmung der gesamten Raumluft. Sie ermöglichen so ein Maß an Behaglichkeit, das dem liturgischen Gebrauch der Räume angemessen ist, ohne dabei die empfindliche Substanz der Bauwerke zu gefährden.

Profane Gebäude:

In profanen Gebäuden wie Gemeindehäusern oder Wohngebäuden sind die Konzeptansätze differenziert. Im Bestand erweisen sich klassische Wärmeüberträger – etwa Heizkörper oder Fußbodenheizungen in Verbindung mit modernen Wärmepumpensystemen – unter den Rahmenbedingungen der EKH-N-Klimaziele als die wirtschaftlichste Lösung. Luft-Luft-Wärmepumpen (Split-Klimageräte als Luftheizung) können als Zusatzheizungen den baulichen Sanierungsaufwand sinnvoll reduzieren. Zwar wären fossil betriebene Systeme in der Anschaffung und im Betrieb teilweise günstiger, jedoch sind sie gemäß unserer Nachhaltigkeitsverordnung und dem kirchlichen Klimaschutzgesetz ausgeschlossen.

Im Neubau hingegen oder bei energetisch umfassend sanierten Gebäuden wird auch der Einsatz von Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung und integrierter Heiz- oder Kühlfunktion geprüft. Solche Systeme gehören ausdrücklich zum „Werkzeugkasten“ sinnvoller und effizienter Methoden. Sie kommen überall dort zum Einsatz, wo sie einen nachweisbaren Mehrwert für das energetische Gesamtkonzept bieten und sowohl baulich als auch nutzungsbezogen sinnvoll integrierbar sind.

Das Vorgehen basiert stets auf einer sorgfältigen Einzelfallbewertung und einem ganzheitlichen Verständnis von Energieeffizienz, Substanzerhalt und Nutzerkomfort. Technische Möglichkeiten werden nicht pauschal ausgeschlossen, sondern dort eingesetzt, wo sie unter den gegebenen Umständen sinnvoll sind.

Photovoltaik:

Bei Heizungstechnologien, die Elektroenergie als Energieträger nutzen, wird die Kombination mit einer Photovoltaikanlage – sofern die Errichtung baufachlich und denkmalpflegerisch möglich ist – grundsätzlich als ökologisch sinnvoll erachtet. Dass auch ein ökonomischer Mehrwert entsteht, ist

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 29.08.2025
hier: Beschluss Nr. 8.1 (Drs 18-25 B; Entwurf 1. Klimaschutzplan) der 8. Tagung der Kirchensynode	Az.: 3563-6.23.5.1

naheliegend, aber letztlich immer vom Einzelfall abhängig und bedarf jeweils einer Wirtschaftlichkeitsberechnung.

Federführung: Kirchenbaudirektorin Schulz

Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 11.09.2025
hier: Beschluss Nr. 8.1 (Drs 18-25 B; Entwurf 1. Klimaschutzplan) der 8. Tagung der Kirchensynode	Az.: 3563-6/23.5 (Sw/Be)

Antrag Nr. 04 der Synodalen Laux (für den AGV):

Der Ausschuss begrüßt den vorgelegten 1. Klimaschutzplan EKH 2026-2031 und empfiehlt, der Beschlussvorlage der Kirchenleitung zuzustimmen.
Der AGV stellt zur Drucksache 18/25 B mehrere Materialanträge, die bei der weiteren Arbeit an der Planung besonders berücksichtigt werden sollen.

Die Synode möge beschließen:

(...)

4. Zur Maßnahme M 13 Klimafreundliche Mobilität (s. 36 ff der DRS) sollen die bereits im Regionalraum vorhandenen Projekte für Bürgerbusse auf Kooperationsmöglichkeiten hin sowie die Beschaffung von eigenen regionalen E-Bussen (möglichst unter Nutzung vorhandener Förderprogramme) geprüft werden. Auch dafür ist eine gute digitale Unterstützung für die klimaschonende regionale Mobilitätsplanung unerlässlich und sollte eine der Maßnahmen bei der Umsetzung der Digitalisierungsstrategie sein. (...)

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Kirchensynode nimmt den Entwurf eines 1. Klimaschutzplans 2026 bis 2031 zustimmend zur Kenntnis und übergibt den Entwurf zur weiteren Beratung und Berücksichtigung in das Haushaltsaufstellungsverfahren (Drucksache Nr. 18/25 B).

(...) Die Kirchensynode überweist Materialanträge an die Kirchenleitung.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung dankt dem Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung für den Materialantrag mit Blick auf den Entwurf des 1. Klimaschutzplans der EKH. Die Kirchenleitung nimmt wie folgt dazu Stellung:

Die Maßnahme M 13 (nach richtiger Zählung M 12) Klimafreundliche Mobilität (S. 36 ff der DRS) sieht im Rahmen eines gemeinwesenorientierten Ansatzes bereits vor, dass im Regional- bzw. Sozialraum vorhandene **Projekte für Bürgerbusse** auf Kooperationsmöglichkeiten hin geprüft und da wo möglich umgesetzt werden sollen. In der Vorlage der Kirchenleitung heißt es dazu: „Kirchengemeinden wirken bei kommunalen Mobilitätskonzepten im Rahmen der angebotenen Beteiligungsmöglichkeiten mit.“ (S. 38). Ebenfalls ist dieser Gedanke im Abschnitt „Aufwand für die Körperschaften“ unter dem Aspekt „Beteiligung an Umsetzungsprojekten“ (S. 39) mitgedacht. Aber auch in der nach neuer Zählung beschriebenen Maßnahme M 11 Sofortstart Klima – Klimaprogramme für Nachbarschaftsräume, Körperschaften und Einrichtungen der EKH ist der Ansatz kooperative Mobilitätsmaßnahmen im Sozialraum angelegt. Dort heißt es auf Seite 31: „(...) Beteiligung am Carsharing und Bürgerbussen (...)“.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 11.09.2025
hier: Beschluss Nr. 8.1 (Drs 18-25 B; Entwurf 1. Klimaschutzplan) der 8. Tagung der Kirchensynode	Az.: 3563-6/23.5 (Swf/Be)

Die **Beschaffung von eigenen regionalen E-Bussen** (möglichst unter Nutzung vorhandener Förderprogramme) soll im Rahmen der Maßnahmenumsetzung M 12 ebenfalls geprüft werden. Allerdings ist die Anschaffung solcher E-Busse kostenintensiv (Anschaffungspreis zwischen 80.000 und 150.000 Euro). Eine Förderung von E-Bussen (Investitionszuschuss) über das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) oder das Land Hessen ist für die Kirche leider nicht möglich, da die entsprechenden Förderungen nur für ÖPNV-Busse gedacht sind. Aus diesem Grund kann gegenwärtig nur die allgemeine Förderung für E-Fahrzeuge in Anspruch genommen werden (u. a. die steuerliche Begünstigung von Dienstwagen durch eine Erhöhung der Bruttopreisgrenze bei der steuerlichen Förderung von E-Fahrzeugen auf 100.000 Euro; die Sonderabschreibung für E-Fahrzeuge, Kfz-Steuerbefreiung für Elektroautos bis zum Jahr 2035). Ob die Bundesregierung oder die Länder noch weitere Förderprogramme auf den Weg bringen, ist gegenwärtig (bis Redaktionsschluss der Antwort der Kirchenleitung) nicht abzusehen.

Im Zuge der Erarbeitung einer Rechtsverordnung „Klimarelevante Daten“ zur Erstellung der alle zwei Jahre durchzuführenden THG-Bilanz wird gegenwärtig, u. a. auch mit Blick auf die Unterstützung für klimaschonende regionale Mobilitätsplanung, geprüft, wie und auf welche Weise eine *digital gestützte* Mobilitätsplanung bzw. Mobilitätsdatenerfassung in den Nachbarschaftsräumen möglich sein könnte. Die digitale Mobilitätsplanung bietet zweifellos zahlreiche Möglichkeiten, um Verkehrsmittel effizienter, nachhaltiger und kostengünstiger zu nutzen. Digitale Lösungen und Ansätze sind u. a.: *digitale Werkzeuge & Plattformen zur Mobilitätsplanung* zu nutzen (z. B. die Mobilitätsmanagement-Software SAP Concur, ioki Mobility Analytics, Mobinck, PTV Visum). Diese digitalen Tools ermöglichen die Planung von Fahrgemeinschaften, Integration von ÖPNV und Sharing-Angeboten, die Analyse von Pendlerströmen und CO₂-Bilanzierung und Reporting. Auch könnten *digitale Fahrgemeinschafts- & Carpooling-Apps* zum Einsatz kommen (z. B. IDA-Mitfahrapp der Nordkirche, BlaBlaCar, Daily, Liftshare, flinc), die die Vermittlung von Mitfahrgelegenheiten ermöglicht und so die Entlastung von Parkflächen sowie Verkehr fördert. Überdies könnten *Corporate Carsharing-Plattformen* genutzt werden (z. B. Beispiele: MOQO, Wunder Mobility, fleetster), um die digitale Buchung und Verwaltung von Dienstfahrzeugen, die Reduktion des Fuhrparks und die Flexible Nutzung von Fahrzeugen durch Mitarbeitende zu ermöglichen. Ein weiterer Weg wären multimodale Routenplaner & Mobilitätsplattformen zu nutzen (z. B. Jelbi, Moovit, Ubigo), die es u. a. ermöglichen verschiedene Verkehrsmittel (ÖPNV, Rad, Auto, Sharing) zu kombinieren. Aber auch Anreize durch *Gamification & Apps* (s. CommuteWise in den USA) können die Mobilitätsplanung fördern, da sie einen spielerischen Ansatz verfolgen und Belohnungssysteme integrieren. Das gelungene Projekt „Klimafasten 2025 – der Städtewettbewerb“ der Dekanate Mainz, Darmstadt und Wiesbaden hat gezeigt, wie so etwas gehen kann.

Der **Einsatz von Software im Bereich Mobilitätsplanung für die EKH** und ihre 159 Nachbarschaftsräume ist allerdings in bestimmten Anwendungsfällen kostenintensiv und bisher weder im Budget der Digitalisierungsstrategie noch im Budget des Entwurfs des Klimaschutzplans enthalten. Gegenwärtig wird daher geprüft, welche Optionen für die EKH mit ihren 159 Nachbarschaftsräumen realistisch sind.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 11.09.2025
hier: Beschluss Nr. 8.1 (Drs 18-25 B; Entwurf 1. Klimaschutzplan) der 8. Tagung der Kirchensynode	Az.: 3563-6/23.5 (Sw/Be)

Federführung: OKR Christian Schwindt

Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 11.09.2025
hier: Beschluss Nr. 8.1 (Drs 18-25 B; Entwurf 1. Klimaschutzplan) der 8. Tagung der Kirchensynode	Az.: 3563-6/23.5 (SwT/Be)

Antrag Nr. 04E der Synodalen Laux (für den AGV):

Der Ausschuss begrüßt den vorgelegten 1. Klimaschutzplan EKHN 2026-2031 und empfiehlt, der Beschlussvorlage der Kirchenleitung zuzustimmen.

Der AGV stellt zur Drucksache 18/25 B mehrere Materialanträge, die bei der weiteren Arbeit an der Planung besonders berücksichtigt werden sollen.

Die Synode möge beschließen:

(...)

5. Zu M14 Klimagesunde Gemeinschaftsverpflegung (S. 41ff der DRS): Bei der Planung für die Tagungshäuser (s. 43ff der DRS) sollten Angebote für Allergiker*innen entwickelt und bereitgehalten werden, die ggf. auch das Angebot von tierischem Eiweiß für diese Personengruppe vorsieht. Die aussagekräftige Auszeichnung der verwendeten Lebensmittel sollte optimiert werden.

(...)

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Kirchensynode nimmt den Entwurf eines 1. Klimaschutzplans 2026 bis 2031 zustimmend zur Kenntnis und übergibt den Entwurf zur weiteren Beratung und Berücksichtigung in das Haushaltsaufstellungsverfahren (Drucksache Nr. 18/25 B).

(...) Die Kirchensynode überweist Materialanträge an die Kirchenleitung.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung dankt dem Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung für den Materialantrag mit Blick auf den Entwurf des 1. Klimaschutzplans der EKHN. Die Kirchenleitung nimmt wie folgt dazu Stellung:

Die im Materialantrag genannten Hinweise des Ausschusses für Gesellschaftliche Verantwortung machen mit Blick auf die Maßnahme M 14 Klimagesunde Gemeinschaftsverpflegung (nach berichtigter Zählung: M 13; S. 41ff der DRS) zweifelsohne auf zwei wichtige Aspekte aufmerksam, die bei Klimaschutzmaßnahmenplanungen im Ernährungsbereich zu berücksichtigen sind:

1. auf die vulnerable Gruppe der Allergiker*innen und
2. auf eine Optimierung der Auszeichnung verwendeter Lebensmittel.

Zu 1: Die Abfrage von Lebensmittelunverträglichkeiten in den Tagungshaus-Prozessen ist schon standardisiert enthalten; die Küche produziert nach Rücksprache ein individuelles Angebot, sofern nicht die Buffetauswahl eine selbstständige Wahl ermöglicht.

In diesem Kontext ist auch auf Folgendes hinzuweisen:

- Die Tagungshäuser haben seit 2017 einen vegetarischen Tag pro Woche (=15%). Die Frequenz soll in 2025 auf 2 Tage pro Woche (30%) verdoppelt werden.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 11.09.2025
hier: Beschluss Nr. 8.1 (Drs 18-25 B; Entwurf 1. Klimaschutzplan) der 8. Tagung der Kirchensynode	Az.: 3563-6/23.5 (Sw/Be)

- Das Tagungshaus Martin Niemöller ist seit 2016 offiziell bio-zertifiziert nach EG-Ökoverordnung.

Auch im Bereich Kindertagesstätten wird in der Regel bereits Rücksicht auf Allergien genommen, sofern eine ärztliche Bestätigung für das jeweilige Kind vorliegt. Allerdings kann mit Einführung der Maßnahme nochmals geprüft werden, auf welche Weise das Anliegen des Materialantrags mit der Maßnahme schrittweise und systematisch weiter implementiert bzw. gestärkt werden kann.

Im Rahmen der Maßnahme soll auch im Sinne einer Reduzierung des CO₂-Fußabdrucks insgesamt die Fleisch-Komponente tendenziell reduziert und mit Hilfe pflanzlicher Proteine substituiert werden. Ebenfalls soll die Verbindung mit weiteren Klimaschutzaspekten weiter gefördert werden, wenn pflanzliche Alternativen aus allergologischer Sicht nicht infrage kommen: regionale, tierische Eiweißquellen bevorzugen (weniger Transportemissionen); Saisonalität und Haltung bei Fleisch/Fisch berücksichtigen. Überdies soll die Schulung und Qualitätskontrolle weiter gefördert werden, d. h. regelmäßige Schulungen für Küche und Service zu: Allergenen und Kreuzkontamination, nachhaltiger, klimafreundlicher Lebensmittelauswahl, sicherer und transparenter Kommunikation über Inhaltsstoffe, guter Kommunikation mit betroffenen Gästen und Einbindung in ein zertifiziertes Ernährungskonzept (z. B. DGE-Standards, „Green Catering“-Label).

Zu 2: Es ist geplant, dass im Rahmen der Maßnahme die Einführung eines einheitlichen, leicht verständlichen Kennzeichnungssystems geprüft wird, um bei der Klimaschutzplanung für die Tagungshäuser und Kindertagesstätten der EKHN die Auszeichnung von Lebensmitteln zu optimieren (z. B. über: Icons für Allergene (ähnlich der EU-Kennzeichnungspflicht), Ampelsystem für tierische vs. pflanzliche Produkte, Symbole für „hausgemacht“, „frei von...“, „Bio“, „klimafreundlich“ oder digitale Ergänzung (z. B. QR-Codes auf Buffetschildern, die Nährwerte, Herkunft und CO₂-Bilanz anzeigen).

Federführung: OKR Christian Schwindt, Annette Frenz

Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 11.09.2025
hier: Beschluss Nr. 8.1 (Drs 18-25 B; Entwurf 1. Klimaschutzplan) der 8. Tagung der Kirchensynode	Az.: 3563-6/23.5 (SwT/Be)

Antrag Nr. 04F der Synodalen Laux (für den AGV):

Der Ausschuss begrüßt den vorgelegten 1. Klimaschutzplan EKHN 2026-2031 und empfiehlt, der Beschlussvorlage der Kirchenleitung zuzustimmen.

Der AGV stellt zur Drucksache 18/25 B mehrere Materialanträge, die bei der weiteren Arbeit an der Planung besonders berücksichtigt werden sollen.

Die Synode möge beschließen:

(...)

6. Schulungen über die Attraktivität von klimagesunder, saisonaler und regionaler Ernährung sollen nicht nur den Fachkräften, sondern flächendeckend und regional allen Interessierten angeboten werden. Dabei sollten auch die Daten und Fakten für eine gesunderhaltende Ernährung mit einer ausgeglichenen Balance aller benötigten Inhaltsstoffe Thema sein.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Kirchensynode nimmt den Entwurf eines 1. Klimaschutzplans 2026 bis 2031 zustimmend zur Kenntnis und übergibt den Entwurf zur weiteren Beratung und Berücksichtigung in das Haushaltsaufstellungsverfahren (Drucksache Nr. 18/25 B).

(...) Die Kirchensynode überweist Materialanträge an die Kirchenleitung.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung dankt dem Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung für den Materialantrag mit Blick auf den Entwurf des 1. Klimaschutzplans der EKHN. Die Kirchenleitung nimmt wie folgt dazu Stellung:

Die Kirchenleitung begrüßt grundsätzlich das Anliegen des Ausschusses für Gesellschaftliche Verantwortung, Schulungen über die Attraktivität von klimagesunder, saisonaler und regionaler Ernährung nicht nur Fachkräften, sondern auch weiteren bzw. allgemein Interessierten zugänglich zu machen. Eine umfassende Ernährungsbildung, die wissenschaftlich fundierte Informationen zu Inhaltsstoffen und ausgewogener, klimafreundlicher Ernährung vermittelt, ist ein zentraler Baustein für die Gesundheitsförderung und den Klimaschutz. Die Idee, solche Schulungsangebote regional auszuweiten, entspricht dem wachsenden Bedarf an niedrigschwelligen und praxisnahen Informationsformaten. Insbesondere die Verbindung von Gesundheitsaspekten mit ökologischen Kriterien (Saisonalität, Regionalität, Klimabilanz) schafft einen ganzheitlichen Ansatz, den wir ausdrücklich unterstützen.

Derzeit werden Möglichkeiten geprüft, bestehende Bildungsangebote in diesem Bereich u. a. über „WissensWerte“ und die Ehrenamtsakademie bedarfsorientiert weiterzuentwickeln und ggf. mit neuen Formaten zu ergänzen. Dabei wird u. a. aber auch geprüft, welche Formate für Fachkräfte der Hauswirtschaft und pädagogisches Personal benötigt werden und welche Formate im Sinne der allgemeinen Erwachsenenbildung für allgemein Interessierte hilfreich sind. Hier ist insbe-

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 11.09.2025
hier: Beschluss Nr. 8.1 (Drs 18-25 B; Entwurf 1. Klimaschutzplan) der 8. Tagung der Kirchensynode	Az.: 3563-6/23.5 (Swf/Be)

sondere die Kooperation mit regionalen Akteuren – wie der rheinlandpfälzischen und hessischen Verbraucherzentrale, Ökotropholog*innen, Volkshochschulen, Ernährungsberatungsstellen, landwirtschaftlichen Betrieben oder Umweltinitiativen (z. B. LandFrauen) zu berücksichtigen, da auch dort schon viele entsprechende Angebote durchgeführt werden. Im Rahmen allgemeiner Angebote im Bereich Ernährungsbildung sollte sich die EKHn auch aus Ressourcengründen nur dort engagieren, wo in den Regionen des Kirchengebiets nichts zu diesem Themenfeld angeboten oder ein Informationsdefizit durch die Dekanate und Nachbarschaftsräume angezeigt wird.

Federführung: OKR Christian Schwindt

Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 29.08.2025
hier: Beschluss Nr. 8.1 (Drs 18-25 B; Entwurf 1. Klimaschutzplan) der 8. Tagung der Kirchensynode	Az.: 3563-6.23.5.1

Antrag Nr. 05A der Synodalen Laux:

Ich begrüße den von der Kirchenleitung vorgelegten 1. Klimaschutzplan. Zur weiteren Unterstützung der
im Klimaschutzgesetz verabschiedeten Ziele stelle ich die folgenden Materialanträge:

Die Synode möge beschließen:

Materialantrag Laux 1

Im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2026/2027 und bei jeder künftigen Haushaltsaufstellung wird geprüft, wie angemessene Anteile der Überdeckung der Rücklagen möglichst zeitnah in die Klimaertüchtigung von den Gebäuden investiert werden können, deren Sanierungsmaßnahmen aktivierungsfähig sind.

(...)

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Kirchensynode nimmt den Entwurf eines 1. Klimaschutzplans 2026 bis 2031 zustimmend zur Kenntnis und übergibt den Entwurf zur weiteren Beratung und Berücksichtigung in das Haushaltsaufstellungsverfahren (Drucksache Nr. 18/25 B).

(...) Die Kirchensynode überweist Materialanträge an die Kirchenleitung.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Im Bericht zur finanziellen Lage zur Frühjahrssynode hat die Kirchenleitung dargestellt, dass u.a. für die Deckung künftiger Beihilfeverpflichtungen eine zusätzliche Finanzvorsorge notwendig ist. Hierzu wurde die Möglichkeit beschrieben, Beträge, um die die Finanzanlagen die Rücklagen überschreiten, mindestens teilweise in ein zweckgebundenes Vermögen umzugliedern. Für andere Zwecke als die langfristige Haushaltsvorsorge sollten diese Mittel nicht verwendet werden. Im Interesse künftiger Generationen sollte auch darauf geachtet werden, dass die gewählte Anlageform regelmäßig Erträge generiert, so dass das Zweckvermögen wächst bzw. zur Haushaltsentlastung beitragen kann. Eine Umschichtung von Finanzanlagen in kirchliches Sachanlagevermögen ist weder von der Allokationssteuerung her sinnvoll noch in der Regel aus Renditegesichtspunkten vorteilhaft. Daher sollte Abstand von einem solchen strategischen Ansatz genommen werden.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 29.08.2025
hier: Beschluss Nr. 8.1 (Drs 18-25 B; Entwurf 1. Klimaschutzplan) der 8. Tagung der Kirchensynode	Az.: 3563-6.23.5.1

Für die Gesamtkirche stellen die Bauzuweisungen an die Kirchengemeinden echte Aufwendungen dar, ohne entsprechende Erhöhung des eigenen Sachanlagevermögens. Hier tritt der im Antrag angenommene reine Umschichtungseffekt auf der Aktivseite der Bilanz nicht ein. Nur bei der empfangenden Kirchengemeinde entsteht ein bilanzieller Aktivtausch in Höhe des zu finanzierenden Eigenanteils und in Höhe der erhaltenen Zuweisung ein Sonderposten, der die Folgeabschreibungsaufwendungen kompensiert (bis zu 80 %).

In jedem Jahr der Haushaltsaufstellung wird auch geprüft, inwieweit die Finanzdeckung der Gesamtheit der Rücklagen aktuell und in der zu planenden Zukunft gegeben ist. Dies geschieht u.a. zum aktuell verfügbaren Buchwert der Finanzanlagen unter Einbezug der im Haushaltsentwurf geplanten Rücklagenbewegungen einschließlich jener des laufenden Jahres.

Wesentliches Ziel der Haushaltsaufstellung und Finanzplanung ist, dass kommende Generationen noch liquide Mittel zur Verfügung und ein Mindestmaß an Handlungsspielraum haben. Die Klimaschutzpläne ordnen sich in diesen Zusammenhang ein. Sofern finanzielle Handlungsspielräume in der Gegenwart entstehen, die bisher nicht gesehen wurden (z. B. durch die Jahresabschlüsse oder die Auflösung nicht mehr benötigter zweckgebundener Rücklagen), wird bereits bisher und auch künftig abgewogen, welche Zwecke hiermit dotiert werden sollen. Hieraus wurde in der Vergangenheit z. B. der Zukunftsfonds gebildet.

Federführung: OKR Hinte, OKRin Schönthal

Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 29.08.2025
hier: Beschluss Nr. 8.1 (Drs 18-25 B; Entwurf 1. Klimaschutzplan) der 8. Tagung der Kirchensynode	Az.: 3563-6.23.5.1

Antrag Nr. 05B der Synodalen Laux:

Ich begrüße den von der Kirchenleitung vorgelegten 1. Klimaschutzplan. Zur weiteren Unterstützung der im Klimaschutzgesetz verabschiedeten Ziele stelle ich die folgenden Materialanträge:

Die Synode möge beschließen:

(...)

Materialantrag Laux 2

Zur Finanzierung der Umsetzung von Maßnahmen für die Klimaertüchtigung von Gebäuden wird geprüft, inwieweit und in welcher Höhe die Aufnahme von Darlehen geeignet ist – zum Beispiel, um an KFW-Förderungen partizipieren zu können.

(...)

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Kirchensynode nimmt den Entwurf eines 1. Klimaschutzplans 2026 bis 2031 zustimmend zur Kenntnis und übergibt den Entwurf zur weiteren Beratung und Berücksichtigung in das Haushaltsaufstellungsverfahren (Drucksache Nr. 18/25 B).

(...) Die Kirchensynode überweist Materialanträge an die Kirchenleitung.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Aufnahme von Darlehen verursacht neben der Darlehensrückzahlung auch Zinsaufwendungen, die den Haushalt der betreffenden Körperschaften zusätzlich belasten und daher aufgrund der sinkenden Kirchensteuereinnahmen und -zuweisungen in der Regel eher kritisch gesehen werden müssen.

Dies gilt sowohl für die Gesamtkirche als auch für die Nachbarschaftsräume. In Fällen, in denen sich Klimaschutzmaßnahmen voraussichtlich durch Einsparungen oder zusätzliche Erträge (z. B. Mieten) wirtschaftlich amortisieren, kann im Einzelfall auch eine Darlehensaufnahme sinnvoll sein. Insbesondere gilt dies für zinsgünstige Darlehen, z. B. im Falle staatlicher Förder-(banken)-programme. Hierbei sind allerdings stets nicht absehbare allgemeine langfristige Finanzierungsrisiken zu beachten. Ebenfalls sind i. d. R. umfangreiche Nachweispflichten einzuhalten, die sehr verwaltungsaufwändig sein können. Die Gesamtkirche beabsichtigt nicht, den Nachbarschaftsräumen Sicherheiten für solche Darlehen oder im „Sanierungsfall“ finanzielle Sonderhilfen bereitzustellen. Ebenfalls kann die Gesamtkirche aus Kapazitätsgründen keine auf den Einzelfall bezogenen Beratungsleistungen für Förderdarlehen bereitstellen oder bei der Antragsvorbereitung unterstützen. Darlehen können und dürfen kein Hebel zur Erhöhung des Umfangs von Klimaschutzmaßnahmen sein, wenn hierdurch die finanzielle Stabilität der Körperschaft gefährdet wird. Ebenfalls dürfen potentielle Darlehensfinanzierungen nicht

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 29.08.2025
hier: Beschluss Nr. 8.1 (Drs 18-25 B; Entwurf 1. Klimaschutzplan) der 8. Tagung der Kirchensynode	Az.: 3563-6.23.5.1

dazu verleiten, Entscheidungen über eine Umnutzung oder den Verkauf eines Gebäudes zurückzustellen, obwohl diese notwendig sind.

„Konventionelle“ Baudarlehen der Gesamtkirche für Nachbarschaftsräume sollen wie bislang als befristeter Eigenmittellersatz im Rahmen der im Haushalt begrenzt zur Verfügung stehenden Mittel und im Rahmen der üblichen Baufinanzierungsprüfung bereitgestellt werden, wenn eine notwendige Baumaßnahme ansonsten nicht ausgeführt werden kann. Hiermit können grundsätzlich auch klimaertüchtigende Anteile mitfinanziert werden, die sinnvoller Weise in einem Bauabschnitt angegangen werden sollen. Für solche Darlehen überprüft die Kirchenverwaltung standardmäßig auch die Fähigkeit zum Schuldendienst. Bewilligte gesamtkirchliche Zuweisungen für Maßnahmen der Klimaertüchtigung im Rahmen des Klimaschutzplans 2026-2031 beziehen sich in der Regel nur auf Gebäude der Kategorie A. Eine Flankierung dieser Zuweisungen mit einem zusätzlichen gesamtkirchlichen Darlehensprogramm ist aus o. g. Gründen nicht beabsichtigt und im Klimaschutzplan deshalb nicht enthalten. Unberührt bleibt die Inanspruchnahme öffentlicher Fördermittel.

Federführung: Schulz, Schönthal

Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 01.09.2025
hier: Beschluss Nr. 8.1 (Drs 18-25 B; Entwurf 1. Klimaschutzplan) der 8. Tagung der Kirchensynode	Az.: 3563-6.23.5.1

Antrag Nr. 05C der Synodalen Laux:

Ich begrüße den von der Kirchenleitung vorgelegten 1. Klimaschutzplan. Zur weiteren Unterstützung der im Klimaschutzgesetz verabschiedeten Ziele stelle ich die folgenden Materialanträge:

Die Synode möge beschließen:

(...)

Materialantrag Laux 3

Es wird geprüft, ob und wie die personelle Kapazität der Bauverwaltung befristet erhöht werden kann. Sollte das nicht im erforderlichen Umfang möglich sein, wird geprüft, ob und in welchem Umfang Maßnahmen wie die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Gebäuden oder der Einbau von Lüftungsheizungen in Gebäuden durch Fremdbetreiber realisiert werden können.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Kirchensynode nimmt den Entwurf eines 1. Klimaschutzplans 2026 bis 2031 zustimmend zur Kenntnis und übergibt den Entwurf zur weiteren Beratung und Berücksichtigung in das Haushaltsaufstellungsverfahren (Drucksache Nr. 18/25 B).

(...) Die Kirchensynode überweist Materialanträge an die Kirchenleitung.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Für die Bearbeitung der Klimaschutz-Sofortmaßnahmen aus den Jahren 2024/25 sowie für die geplanten Maßnahmen des Klimaschutzplans 2026 bis 2031 sind bereits befristete Stellenplanausweitungen genehmigt bzw. geplant. Auch der Bereich „Technische Gebäudeausstattung“ ist personell von 1,0 Stellen auf 4,0 Stellen ausgeweitet worden, um die Beratungskapazitäten für die Kirchengemeinden zu erhöhen. Hier handelt es sich um einen Schlüsselbereich für die Beurteilung und Steuerung sinnvoller Veränderungen der Haustechnik, insbesondere der gebäudespezifischen Wärmeversorgung. Unabhängig davon werden einzelne Heizungsanlagen und Photovoltaikanlagen schon heute immer von externen Fachfirmen oder Fachplanern realisiert und geplant.

Bei Photovoltaikanlagen sollte eine differenzierte Betrachtung erfolgen. Anlagen, die mit dem Hauptzweck der Eigenstromversorgung errichtet werden sollen, sollten sich auch im Besitz der jeweiligen Gebäudeeigentümer befinden, da eine Vermietung oder Verpachtung des Daches in der Regel kaum

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 01.09.2025
hier: Beschluss Nr. 8.1 (Drs 18-25 B; Entwurf 1. Klimaschutzplan) der 8. Tagung der Kirchensynode	Az.: 3563-6.23.5.1

zu einer nennenswerten Kostenentlastung beiträgt und zu diversen Komplikationen und Interessenkonflikten führen kann. Der wirtschaftliche Mehrwert und die klimabilanzielle Wertung verbleiben bei dem gewinnorientierten externen Betreiber.

Größere Photovoltaikanlagen, die dem Zweck der vollständigen oder überwiegenden Netzeinspeisung dienen sollen, können anders bewertet werden. Ein Fremdbetrieb von Anlagen auf Dächern von kirchlichen Gebäuden wird wegen o.g. Probleme jedoch mit großer Skepsis gesehen und nicht empfohlen. Eine Ausnahme sind fremdbetriebene Anlagen durch die Zentrale Pfarreivermögensverwaltung der EKH (ZPV). Zu der expliziten Nennung von Lüftungsheizungen gilt auch hier die Stellungnahme zum Materialantrag Nr. 04(C) der Synodalen Laux.

Federführung: Schulz, M. Keller

Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 01.09.2025
hier: Beschluss Nr. 8.1 (Drs 18-25 B; Entwurf 1. Klimaschutzplan) der 8. Tagung der Kirchensynode	Az.: 3563-6.23.5.1

Antrag Nr. 16.2 des Jugenddelegierten Rabe (für die Jugenddelegierten): Die Synode möge beschließen: Die Synode beauftragt die Kirchenleitung mit der Prüfung der Möglichkeit der Aufnahme von Darlehen zur Finanzierung von Investitionen im Rahmen eines Klimaschutzplans. Das Ergebnis der Prüfung wird in Form eines Berichtes der Synode zu ihrer neunten Tagung vorgelegt.
Überweisungsbeschluss der Kirchensynode: Die Kirchensynode nimmt den Entwurf eines 1. Klimaschutzplans 2026 bis 2031 zustimmend zur Kenntnis und übergibt den Entwurf zur weiteren Beratung und Berücksichtigung in das Haushaltsaufstellungsverfahren (Drucksache Nr. 18/25 B). (...) Die Kirchensynode überweist Materialanträge an die Kirchenleitung.
Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags: Auf die Beantwortung des Antrags 5B der Synodalen Laux wird verwiesen. Federführung: OKRin Schulz, OKRin Schönthal
Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 12.09.2025
hier: Beschluss Nr. 8.2 (Drs 19-25 B; Entwurf Nachhaltigkeitsstrategie) der 8. Tagung der Kirchensynode	Az.: 3563-6/23.5.1 (Swt/Be)

Antrag Nr. 03 der Synodalen Laux (für den AGV):

Der Ausschuss begrüßt die vorgelegte Nachhaltigkeitsstrategie als Teil der strategischen Ziele für die Kirchenentwicklung der EKHN und empfiehlt, der Beschlussvorlage der Kirchenleitung zuzustimmen.

Der AGV stellt zur Drucksache 19/25 B mehrere Materialanträge, die bei der weiteren Arbeit an dem Papier, unter anderem bei der Veröffentlichung der Strategie besonders berücksichtigt werden sollen.

Die Synode möge beschließen:

1.) Für die einzelnen Kapitel werden geeignete Zusammenfassungen formuliert; möglichst in einfacher Sprache.

2.) Die Nachhaltigkeitsstrategie ist eng vernetzt mit den strategischen Zielen der EKHN (s. a. DRS 53/24 B; 21/25 B). Dazu insbesondere mit der Digitalisierungsstrategie (s. a. DRS 77/23; 47/24 B) und der Verwaltungsentwicklung (s. a. DRS 54/24 B; 20/25 B).

Darauf wird in geeigneter Form hingewiesen.

3.) Es wird geprüft, wie zu dem Thema Nachhaltigkeit eher kritisch eingestellten Lesende dafür gewonnen werden können, alle Argumente der Strategie zur Kenntnis zu nehmen; zum Beispiel, indem bei der Darstellung der Risiken Querverweise auf die positiven Auswirkungen eingefügt werden.

4.) In Kapitel 3.2. „Identifizierte Risiken und negative Auswirkungen“ wird auf S. 19 in der sozialen Dimension eine unzureichende Bindung von Jugendlichen an die ekhn vor Allem wegen der mangelhaften Präsenz in den sozialen Medien analysiert. Dies ist unseres Erachtens ein wichtiger Grund, aber nicht der einzige.

Darauf wird in geeigneter Form hingewiesen.

5.) Entwicklungsbereich 4 – „Ehrenamt stärken und Engagement sichern“ (S. 29 ff): Der Zusammenhang zur Verwaltungsentwicklung wird hergestellt und insbesondere in geeigneter Form darauf hingewiesen, dass neben dem Angebot von Fortbildung, Begleitung und Vernetzung eine generelle Überprüfung der bisherigen Arbeitsstrukturen geplant ist.

6.) Entwicklungsbereich 7 – Kollaboratives NH-Management (S. 33 ff): Der Zusammenhang mit der Digitalisierungsstrategie wird hergestellt und in geeigneter Form darauf hingewiesen, dass Digitalisierungsmaßnahmen geeignet sind, Hauptamtliche und Ehrenamtliche zu entlasten.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

1. Die Kirchensynode nimmt den Entwurf einer Nachhaltigkeitsstrategie für die EKHN zustimmend zur Kenntnis und bittet die Kirchenleitung, die weitere Kirchenentwicklung auf der

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 12.09.2025
hier: Beschluss Nr. 8.2 (Drs 19-25 B; Entwurf Nachhaltigkeitsstrategie) der 8. Tagung der Kirchensynode	Az.: 3563-6/23.5.1 (Swt/Be)

Grundlage dieser Strategie voranzutreiben. Dabei sollen operative Ziele und Maßnahmen definiert werden, deren Umsetzung anhand konkreter Indikatoren überprüfbar sein sollen (beispielsweise durch die Erstellung einer Roadmap). Diese Ziele und Maßnahmen sind der Synode zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

2. Die Verbindung zu weiteren Schritten im Prozess ekhn2030, wie z. B. der Entwicklung einer Digitalisierungsstrategie, der Klimaschutzplanung oder der Ermöglichung von Ideen kirchlicher Praxis sowie Fragen der finanziellen Umsetzbarkeit im Rahmen der gesamtkirchlichen Einsparziele sind dabei ebenfalls zu prüfen.

(Drucksache Nr. 19/25 B)

Die Kirchensynode überweist einen Materialantrag an die Kirchenleitung.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung dankt dem Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung für den Materialantrag mit Blick auf die Nachhaltigkeitsstrategie der EKHN. Die Kirchenleitung nimmt wie folgt dazu Stellung:

- zu 1.): Die einzelnen Kapitel der EKHN-Nachhaltigkeitsstrategie wurden mit einer geeigneten Zusammenfassung in möglichst einfacher Sprache versehen.
- Zu 2.): Die Verbindung der EKHN-Nachhaltigkeitsstrategie zu den strategischen Zielen der EKHN (s. a. DRS 53/24 B; 21/25 B), der Digitalisierungsstrategie (s. a. DRS 77/23; 47/24 B) und der Verwaltungsentwicklung (s. a. DRS 54/24 B; 20/25 B) wurde im Rahmen eines kurzen Abschnitts im Text ergänzt.
- Zu 3.): Bei der Darstellung der Risiken und Querverweise (ab S. 19) wurden ebenfalls weitere positive Auswirkungen der Strategie eingefügt, um zur Nachhaltigkeit eher kritisch eingestellte Lesende dafür zu gewinnen, alle Argumente der Strategie zur Kenntnis zu nehmen.
- Zu 4.): Im Kapitel 3.2. „Identifizierte Risiken und negative Auswirkungen“ (S. 19) wurde mit Blick auf die Bindung Jugendlicher an die EKHN, unter dem Aspekt „soziale Dimension“, ein überarbeiteter Text eingetragen, der erneut mit der EJHN e.V. und dem Fachbereich Kinder und Jugend im Zentrum Bildung abgestimmt wurde.
- Zu 5.): Im Entwicklungsbereich 4 – „Ehrenamt stärken und Engagement sichern“ (S. 29 ff) wurde der Zusammenhang zur Verwaltungsentwicklung näher beschrieben und auch darauf hingewiesen, dass neben dem Angebot von Fortbildung, Begleitung und Vernetzung eine generelle Überprüfung der bisherigen Arbeitsstrukturen geplant ist.
- Zu 6.): Im Entwicklungsbereich 7 – Kollaboratives NH-Management (S. 33 ff) wurde noch deutlicher der Zusammenhang mit der Digitalisierungsstrategie hergestellt und darauf hingewiesen, dass Digitalisierungsmaßnahmen geeignet sind, Hauptamtliche und Ehrenamtliche zu entlasten.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 12.09.2025
hier: Beschluss Nr. 8.2 (Drs 19-25 B; Entwurf Nachhaltigkeitsstrategie) der 8. Tagung der Kirchensynode	Az.: 3563-6/23.5.1 (Swt/Be)
Die überarbeitete Fassung der beschlossenen EKHN-Nachhaltigkeitsstrategie ist ab Januar 2026 auf der Homepage des Zentrums Bildung und Gesellschaft unter http://www.zbg-ekhn.de/ einzusehen. Federführung: OKR Christian Schwindt	
Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:	

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 12.09.2025
hier: Beschluss Nr. 8.3 (Drs 20-25 B; Zwischenbericht QT5) der 8. Tagung der Kirchensynode	Az.: 4001-07.21.1 / 4001-07.24

Antrag Nr. 33.6 des Synodalen Sauer:

Die Synode möge beschließen:

- (dass) Ein Digitalisierungs-Terminplan erstellt wird; der die Kosteneinsparung auf Jahres-ebene darstellt.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

1. Die Kirchensynode nimmt den vorliegenden Zwischenbericht zum Querschnittsthema 5 „Verwaltungsentwicklung“ zustimmend zur Kenntnis.

2. Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung, ein „Kompetenzzentrum Kindertagesstätten“ in der zukünftigen Verwaltungsstruktur der EKHN vorzusehen.

Ein entsprechendes Detailkonzept ist auszuarbeiten und der Kirchensynode zur Beschlussfassung vorzulegen.

(Drucksache Nr. 20/25 B)

(...) Die Kirchensynode überweist einen Materialantrag an die Kirchenleitung.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die notwendige Transformation hin zum digitalen Arbeiten ist keine auf die EKHN beschränkte Entwicklung. Durch rechtliche Vorgaben, bspw. dem elektronischen Rechnungsversand, und durch neue Möglichkeiten mit der Digitalisierung, hier vor allem Automation, besteht Handlungsbedarf. Die Synode hat mit der Drucksache 77/23B dazu einen entsprechenden Beschluss gefasst. Im Rahmen des Vorhabens „Strategiepapier Digitalisierung und IT“ sind auch Prozesse und Abläufe zu analysieren und entsprechend zu verändern.

Um Kosteneinsparungen darzustellen, müssen die wegfallenden Kosten quantifizierbar sein. Dies ist in vielen Fällen nicht möglich, da sich die Einsparungen durch wegfallenden Aufwand darstellen: So ist bspw. mit der elektronischen Belegbearbeitung das Porto für den Versand sowie für Ausdrucke und zusätzlichem Material in vielen einzelnen Körperschaften weggefallen, zudem hat sich der Aufwand in der Bearbeitung reduziert und verändert. Dies als konkrete Zahlen für die EKHN zu benennen, ist aber mangels Datengrundlage schwierig.

Anhand einer zukünftigen Zeitplanung die Einsparungen im Voraus benennen zu können, ist nur an den Stellen möglich, an denen abgrenzbar Kosten wegfallen. Häufig werden aber neue Kosten vermieden, bspw. durch das Dokumentenmanagementsystem werden in vielen Fällen in Zukunft keine neuen Lagerräume für größer werdende Aktenbestände mehr nötig sein.

Bei Prozessen, die mit Automatismen in den digitalen Workflows unterstützt werden, z. B. durch vorausgefüllte Felder bei der Bearbeitung von Rechnungen, reduziert sich der Aufwand bei der Bearbeitung. Durch die zentrale Bereitstellung von Hard- und Software reduzieren sich in den Nachbarschaftsräumen die Zeiten für Auswahl, Einkauf, Einrichtung und Wartung und

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 12.09.2025
hier: Beschluss Nr. 8.3 (Drs 20-25 B; Zwischenbericht QT5) der 8. Tagung der Kirchensynode	Az.: 4001-07.21.1 / 4001-07.24

beim IT-Support der Aufwand für die Unterstützung und die Bearbeitung von Sicherheitsrisiken. Gleichzeitig reduziert sich das Risiko von Ausgaben, die auf unsichere IT oder Datenverluste zurückgehen. Die monetären Auswirkungen sind aber nicht seriös darstellbar.

Die Digitalisierung ist nur einer von mehreren Faktoren, die gemeinsam zu Einsparungen führen: Oft schafft die Digitalisierung die Voraussetzungen für eine Vereinfachung oder Automatisierung von Arbeitsabläufen, die dann eine Umstrukturierung und Stellenabbau der Verwaltung erst möglich machen. Durch das Zusammenspiel von Digitalisierung, Veränderungen der Verwaltungsstrukturen und Gesetzesänderungen werden dann Einsparungen realisiert. Konkret werden im Rahmen von QT5 Verwaltungsentwicklung Voraussetzungen benannt, die digital erfüllt werden müssen, um die in QT5 geplanten Einsparungen zu realisieren. Digitalisierung und QT5 stehen in regelmäßigem Austausch, um diese Voraussetzungen in Projektzeitpläne zu überführen und umzusetzen.

Die Zeitplanung der Projekte im Digitalisierungs-Programm wird regelmäßig viermal im Jahr anhand des Ist-Standes der Projekte, der besetzten und zu besetzenden Stellen und sich ändernden Anforderungen überprüft und angepasst. Einen groben Phasenplan und den aktuellsten Stand der Projektplanungen veröffentlichen wir regelmäßig auf digital.ekhn.de.

Der Zeitplan der Digitalisierung für die nächsten Jahre hängt von den anstehenden Entscheidungen der Synode zu QT5 ab und wird laufend angepasst.

Federführung: OKR Lars Karrock, Annika Kaplan

Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 25.09.2025
hier: Beschluss Nr. 8.5 (Drs 53-24 B; Strategische Ziele Kirchenentwicklung) der 8. Tagung der Kirchensynode	Az.: 4001-07 / 5001-23

Antrag Nr. 29 des Synodalen Diehl:

Die Synode möge beschließen:

Das GBEPG ist auf Grund von Ziel 11 der Strategischen Ziele für die nächsten Durchgänge daraufhin zu ändern, dass die Dekanate in Zukunft über die Einspar-Kriterien frei(er) verfügen können. So sollen bei den Einsparzielen für die Dekanate die NHK-Kosten der Gebäude quer zu den Gebäudearten zu Grunde gelegt werden – wie und nach welchen Kriterien die Dekanate die Einsparungen vornehmen, soll diesen überlassen werden.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Kirchensynode nimmt die Strategischen Ziele Kirchenentwicklung zur Kenntnis und bittet die Kirchenleitung, diese strategischen Ziele mit Blick auf die Ergebnisse der Zukunftswerkstätten und der synodalen Debatte weiterzuentwickeln und die weitere Kirchenentwicklung auf der Grundlage dieser strategischen Ziele voranzutreiben (Drucksache Nr. 53/24 B).

(...) Die Kirchensynode überweist einen Materialantrag an die Kirchenleitung.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung hat auf Impuls des Kirchensynodalvorstands verschiedene Akteure zu einem sog. Runden Tisch eingeladen, um Erfahrungen mit der bisherigen Umsetzung des GBEPG zu diskutieren und etwaigen Bedarf und die Möglichkeiten gesetzlicher Änderungen bzw. Nachsteuerung aus unterschiedlichen Perspektiven zu ermitteln. Beteiligt sind Dekanatssynodalvorstandsvorsitzende sowie Dekaninnen und Dekane aus allen Propsteien sowie Vertreterinnen und Vertreter zweier synodaler Ausschüsse, Mitglieder der Kirchenleitung und Mitarbeitende der Kirchenverwaltung. Der Runde Tisch wird seine Arbeit noch bis mindestens November 2025 fortsetzen. Über Ergebnisse wird zu gegebener Zeit berichtet, um der laufenden Arbeit nicht vorzugreifen.

Federführung: OKR Hinte

Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 29.09.2025
hier: Beschluss Nr. 14.2 (Drs 26-25 DA; Dekanatsantrag Kronberg) der 8. Tagung der Kirchensynode	Az.: 5001-23

Antrag aus Drucksache 26-25 DA des Dekanats Kronberg im Wortlaut:

Die heute gültige Zuweisungsmethodik für Gebäude bleibt bis auf Weiteres unverändert und die Änderung des Art. 3 Abs. 6 Zuweisungsverordnung vom 25. April 2008 in der Fassung vom 12. März 2022 werden rückgängig gemacht (Amtsbl. 2022/4 Nr. 39).

Begründung:

Mit dem GBEP-Gesetz wurde beschlossen, die Methodik für die Berechnung der Gebäudezuweisungen zu ändern. Diese beruhen bisher i. W. auf dem Brandversicherungswert (BVW). Ab 1.1.2027 soll die Berechnungsmethodik auf Normalherstellungskosten (NHK) umgestellt werden.

BVW und NHK sind mathematisch nicht ineinander überführbar. Mit einer auf NHK basierenden Methodik ergeben sich auf Gebäudeebene andere Zuweisungswerte als unter der heutigen BVW-Methodik, auch wenn die Höhe der Gesamtzuweisung auf NBR-Ebene unverändert bliebe.

Das führt dazu, dass entweder Objekte, die möglicherweise in Zukunft nicht mehr Teil des Gebäudebestands sind, deutlich höher bezuschusst werden oder Objekte, die im Bestand bleiben, geringer bezuschusst werden, jeweils nach der heutigen NHK-Methodik.

Dies bedeutet, dass die Gemeinden heute keine Planbasis für die Gebäudezuweisungen ab 2027 haben, dem Zeitpunkt, ab dem der neue GBEP wirksam werden soll. Ohne Kenntnis der Finanzmittel kann eine sinnvolle Gebäudeportfolioentscheidung aber nicht getroffen werden.

Weitere Begründungen siehe anliegende Folien, zum Beispiel GBEP im Taunusbogen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Kronberg: Zuweisungsmethodik Gebäude (Drucksache Nr. 26/25 DA) wird mit Anmerkungen aus dem Plenum als Material an die Kirchenleitung gegeben.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Der Antrag wird befürwortet. Zur angesprochenen Planung innerhalb des Nachbarschaftsraums sei vorangestellt, dass die Entscheidung, Gebäude zu behalten oder aufzugeben nicht (nur) an der Zuweisung für den laufenden Betrieb und Unterhalt festgemacht werden sollte, sondern in erster Linie an den Bedarfen, Nutzungsmöglichkeiten und absehbaren (energetischen) Sanierungserfordernissen.

Ab dem 01.01.2027 soll sich gem. Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplangesetz die Zuweisung für die laufende Gebäudeunterhaltung und -bewirtschaftung für Gebäude der Kategorie A und B an den Normalherstellungskosten (statt Tagesneubauwert) orientieren. Für den gesamtkirchlichen Haushalt ist dies aufkommensneutral gegenüber 2026 zu gestalten, d.h. die Zuweisungsfaktoren sind nach oben oder unten anzupassen, Dazu werden die Gebäudetypen Kirche, Gemeindehaus

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 29.09.2025
hier: Beschluss Nr. 14.2 (Drs 26-25 DA; Dekanatsantrag Kronberg) der 8. Tagung der Kirchensynode	Az.: 5001-23

und Pfarrhaus unterschieden. Sonstige Gebäude erfahren, soweit noch zuweisungsberechtigt, dieselbe Anpassung wie Gemeindehäuser.

Der im Antrag erwähnte fehlende Zusammenhang zwischen den beiden Werten wird bestätigt. Aufgrund der NHK-basierten Bewertung der Gebäude in den Eröffnungsbilanzen dürfte zwar in der Mehrheit der Fälle von einer tendenziell höheren Genauigkeit der NHK-Werte auszugehen sein. Ein proportionaler Zusammenhang zur Gebäudebewirtschaftung liegt aber nicht stärker auf der Hand als bei der bisherigen Grundlage.

Die NHK-Werte für Kirchen lägen in der Summe nach aktuell verfügbaren Werten rund 26 % unterhalb der Tagesneubauwerte 2025. Die Zuweisungsfaktoren für Bewirtschaftung und kleine Bauunterhaltung für Kirchen müssten zum 01.01.2027 um 36 % angehoben werden um im Produkt Faktor * NHK die Zuweisungssumme des Vorjahreshaushalt zu erreichen, ohne Anhebung läge die Zuweisung rund 4 Mio. € darunter.

Bei den Gemeindehäusern verhielte es sich umgekehrt, dort ergäben sich nach heute vorliegenden Werten etwa 7 % höhere NKH-Werte gegenüber Tagesneubauwert. Ein Verzicht auf die Faktoranzpassung käme hier einer Zuweisungserhöhung von 550.000 € gleich. [1]

Die Zuweisungen für Pfarrhäuser wurden über die Änderungen der Zuweisungsverordnung durch das Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplangesetz bereits mit Haushalt 2024 umstrukturiert: Bis einschließlich 2026 erfolgt die Zuweisung für die laufende Pfarrhausbewirtschaftung und -unterhaltung nach dem Tagesneubauwert und einem Sockelbetrag. Gleichzeitig beteiligt sich die Gesamtkirche mit bis zu 80 % der Sanierungsmaßnahmen bei Pfarrhäusern der Kategorie A und B. Zum 01.01.2027 wären die Zuweisungsfaktoren aktuell um etwa 20 % abzusenken, um die gleiche Zuweisungssumme inkl. Sockelbetrag aufrechtzuerhalten. [2]

In den Kirchengemeinden und in den Nachbarschaftsräumen wäre daher mit Abweichungen nach oben und unten zu rechnen. Wie erheblich diese im Einzelfall ausfielen, kann derzeit nicht abschließend benannt werden: Die zugrundeliegenden Gebäudebestandsdaten (Gebäude-ID-Merkmale) aus Kolibri lassen sich nicht oder nicht überschneidungsfrei den Daten im Schlüsselzuweisungssystem zuordnen. Auch die für die Zuweisungshöhe relevante Gebäudenutzung weicht in manchen Fällen voneinander ab und ist abzustimmen. Dies liegt u.a. an den unterschiedlichen Pflegeinstanzen (Bauabteilung, Regionalverwaltungen). Dort wo sich die Gebäude mehr oder weniger problemlos zuordnen lassen, findet ein Abgleich auf NBR-Ebene statt, um das Ausmaß der Abweichungen vor und nach der Umstellung festzustellen. Vor dem Hintergrund, dass es Regionen mit wenig Zuordnungsfähigkeit gibt, ist auch die Gesamtsumme der Tagesneubau- und NHK-Werte noch nicht gesichert (Stand Mitte September).

Das Dilemma vermeintlicher Ungerechtigkeit im Zuge der Anpassungen zum 01.01.2027 ist ähnlich wie die synodale Debatte um die Änderung der Grundzuweisung (Gemeindemitgliederfaktor vs. Pauschalen für Gottesdienstorte): Wer davon ausgeht, dass die heutige Zuweisung die „richtige“ ist, kann Änderungen bei der Bemessung nur als

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 29.09.2025
hier: Beschluss Nr. 14.2 (Drs 26-25 DA; Dekanatsantrag Kronberg) der 8. Tagung der Kirchensynode	Az.: 5001-23

Verschlechterung empfinden. Da aus EKHN-Perspektive nicht für einzelne Gemeinden oder NBR abweichende Faktoren zugrunde gelegt werden können, gibt es eigentlich nur 2 Alternativen:

1. Gebäudezuweisungen die insgesamt möglichst nah an den heutigen laufenden Zuweisungen liegen, jeweils für Kirchen, Gemeinde- und Pfarrhäuser getrennt nach heute verfügbaren Werten ermitteln. Dies wurde im Entwurf zum HHG 2026/2027 mit den NHK-basierten Faktoren ab 01.01.2027 versucht mit den genannten Systemunsicherheiten.
2. Die Gesetzeslage rückgängig machen, wie beantragt. Hier würde weiterer Umstellungsaufwand vermieden, zugunsten der Abstimmung der zuweisungsrelevanten Daten zu Gebäuden und deren Nutzung. Zwar wird innerhalb der jeweiligen Gebäudegruppen (Kirchen, Gemeindehäuser) von einer größeren Genauigkeit der NHK-Werte ausgegangen. Relevant für die Bewirtschaftung und Unterhaltung sind jedoch dieselben Merkmale, die auch dem Brandversicherungswert zugrunde liegen. Im Gegenteil sinken in der Regel die Energiekosten mit einer energetischen Sanierung. Die laufende Gebäudezuweisung könnte sich auch an anderen Kennzahlen orientieren.

Aus Sicht der Kirchenleitung ist die Zuweisung für den laufenden Gebäudeunterhalt kirchlich genutzter Gebäude weiterhin zu gewährleisten. Der Rahmen hierfür ist das bisherige entsprechende gesamtkirchliche Haushaltsvolumen (abzgl. 20 % für die herausfallenden C- Gebäude zum 01.01.2027: D.h. die Dekanatsbeschlüsse zu den Gebäudekategorien müssen zusätzlich kurzfristig in das Zuweisungssystem eingepflegt werden). Aufgrund der Unsicherheit der Datenabstimmung und noch nicht ersichtlicher Zuweisungsverluste in den einzelnen Kirchengemeinden und Nachbarschaftsräumen sowie des fraglichen Mehrwerts der aus einer ihrerseits Aufwand erfordernden Umstellung resultieren könnte, wird die zweite Alternative favorisiert. Die notwendige Datenabstimmung für verlässliche Zuweisungen erfolgt unbenommen.

Federführung: Kanert, Schöenthal

[1]Werte noch nicht gesichert/ in Prüfung

[2]Werte noch nicht gesichert/ in Prüfung



Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 29.09.2025
hier: Beschluss Nr. 14.2 (Drs 26-25 DA; Dekanatsantrag Kronberg) der 8. Ta- gung der Kirchensynode	Az.: 5001-23

Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 29.08.2025
hier: Beschluss Nr. 14.3 (Drs 27-25 DA; Dekanatsantrag Kronberg) der 8. Tagung der Kirchensynode	5001-23

Antrag aus Drucksache 27-25 DA des Dekanats Kronberg im Wortlaut:

Die Kirchensynode möge beschließen, § 10 Abs. 4 GrVO über die Bewirtschaftung von kirchlichem Eigentum wie folgt zu ändern:

Neu:

Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung von Immobilien, die kirchliches Grundeigentum darstellen, können bei Sicherstellung einer angemessenen Rücklage für die betreffenden Immobilien für weitere Belange verwendet werden, soweit hierbei kirchliche, soziale oder ökologische Bezüge berücksichtigt sind.

Begründung:

Die Finanzierungsgrundlagen der Gemeinden bzw. Nachbarschaftsräume verändern sich. Einnahmen und Zuweisungen sind rückläufig. Dieser Trend wird sich nicht verändern. Aufgaben der Gemeinde (sowie des Nachbarschaftsraums) sollen aber weiterhin umgesetzt werden und bedürfen daher entsprechender Finanzierungen. Dazu müssen sie die Möglichkeiten erhalten, Einnahmen aus kirchlichen Gebäuden auch für andere Leistungen der Gemeinde (des Nachbarschaftsraums) zu verwenden (Querfinanzierung). Der heutige § 10 Abs. 4 GrVO lässt dies nicht zu.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Kronberg: Bewirtschaftung kirchlichen Eigentums (Drucksache Nr. 27/25 DA) wird als Material an die Kirchenleitung gegeben.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

§ 10 Absatz 4 Grundstücksverordnung lautet wie folgt:

„Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sind vorrangig zweckgebunden für den Erhalt der Immobilie zu verwenden (Substanzerhaltungsrücklage).“

Mit der Begründung eines Mietverhältnisses geht der Vermieter das Risiko ein, für die jederzeitige Gebrauchsfähigkeit der Immobilie eintreten zu müssen. Die Gebrauchsfähigkeit kann jedoch – manchmal auch sehr überraschend und unerwartet – durch einen Ausfall der Heizung, eine Undichtigkeit des Daches oder sonstige besondere Gegebenheiten beeinträchtigt werden.

Um den kirchlichen Vermieter in die Lage zu versetzen, bei der Realisierung eines solchen Risikos das Gebäude oder die technische Einrichtung des Gebäudes reparieren zu können, ohne den laufenden Haushalt zu belasten, schreibt § 10 Absatz 4 Grundstücksverordnung vor, dass vorrangig aus den Mieteinnahmen Rücklagen zu bilden sind, damit solchen Risiken angemessen wirtschaftlich begegnet werden kann.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 29.08.2025
hier: Beschluss Nr. 14.3 (Drs 27-25 DA; Dekanatsantrag Kronberg) der 8. Tagung der Kirchensynode	5001-23

Durch das Wort „vorrangig“ macht die Vorschrift aber auch deutlich, dass die Mieteinnahmen nicht ausschließlich für die Rücklagenbildung verwendet werden müssen. Über die notwendige Rücklagenbildung hinausgehende Mieteinnahmen können für andere Zwecke verwendet werden. Dem Anliegen des Dekanats Kronberg trägt die Vorschrift damit bereits jetzt Rechnung.

Federführung: OKR M. Keller

Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 29.08.2025
hier: Beschluss Nr. 14.4 (Drs 28-25 DA; Dekanatsantrag Kronberg) der 8. Tagung der Kirchensynode	Az.: 5001-23

Antrag aus Drucksache 28-25 DA des Dekanats Kronberg im Wortlaut:

Die Kirchensynode möge beschließen, § 9 Abs. 1, 2 GrVO über die Verwendung von Grundstückserlösen wie folgt zu ändern:

Neu:

- (1) Bei der Veräußerung eines Ertrag bringenden Grundstücks ist der Erlös mindestens in Höhe von 70 % für den Erhalt und die Bewirtschaftung von Immobilien zu verwenden. Höchstens 30 % des Erlöses können im Rahmen kirchlicher, sozialer oder ökologischer Zwecke für die Bedarfe der Gemeinde bzw. des Nachbarschaftsraums verwendet werden. Die Vorgaben gelten dann nicht, wenn das zu veräußernde Grundstück nur einen geringen Wert aufweist.**
- (2) Bei Grundstücken des Kirchenvermögens kann der Veräußerungserlös über die Verwendungsmöglichkeiten des Abs. 1 hinausgehend auch zur Ausstattung oder zur Erhöhung des Stiftungsvermögens einer kirchlichen nicht rechtsfähigen Stiftung verwendet werden, in deren Satzung...**

Begründung:

Die Finanzierungsgrundlage der Gemeinden bzw. der Nachbarschaftsräume verändert sich. Um ihre Arbeit aufrecht erhalten zu können, ist es nicht zielführend, wenn die Erlöse aus Immobilienveräußerungen wieder für einen Immobilienerwerb bzw. die Bildung von Rücklagen für den Immobilienerwerb eingesetzt werden dürfen. Die Vorschrift unterstützt nicht die Ziele des GBEP, sie widerspricht dem Ziel, wonach Grundstücke bzw. Immobilien abzubauen oder umzunutzen sind. Es ist daher zielführender, einen Teil des Erlöses in den Erhalt und die Bewirtschaftung der übrigen Immobilien zu investieren. Um hier für die bestehenden Immobilien eine ausreichende und ausreichende Sicherheit zu erreichen, sollten hierfür mindestens 70 % verwendet werden. Dann verbleiben 30 % des Erlöses, um für die Gemeinde / den Nachbarschaftsraum weitere Arbeiten und Aufgaben zu finanzieren. Nicht zuletzt für die Gewinnung von Drittmitteln ist die Einbringung von Eigenanteilen unabdingbare Voraussetzung. Die Verwendung des Erlöses für die Erbringung von Eigenmitteln dürfte damit ein wesentlicher Pfeiler für die Finanzierung von kirchlichen Aufgaben in der Zukunft sein.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Kronberg: Verwendung von Grundstückserlösen (Drucksache Nr. 28/25 DA) wird als Material an die Kirchenleitung gegeben.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 29.08.2025
hier: Beschluss Nr. 14.4 (Drs 28-25 DA; Dekanatsantrag Kronberg) der 8. Tagung der Kirchensynode	Az.: 5001-23

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags: Dem Antrag des Dekanats Kronberg liegt eine unzutreffende Auslegung des Begriffs des „ertragbringenden“ Grundstücks im Sinne von § 9 GrVO zugrunde. Kirchenrechtlich wird gemäß § 9 GrVO zwischen ertragbringenden Grundstücken, das heißt Grundstücken des Anlagevermögens wie Baugrundstücke, Erbbaugrundstücke, Pacht- und Mietgrundstücke etc. einerseits, und nicht ertragbringenden Grundstücken, das heißt Grundstücke des Betriebsvermögens wie Grundstücke mit Kirchengebäuden, Gemeindehausgrundstücke, Pfarrhausgrundstücke, Kindergärten etc. andererseits, unterschieden. Auflagen für die Verwendung von Veräußerungserlösen gibt es grundsätzlich nur bei der Veräußerung von ertragbringenden Grundstücken. Diese sind im Sinne der Generationengerechtigkeit wieder in Ersatzgrundstücke, eine zweckgebundene Grunderwerbsrücklage oder in eine nicht rechtsfähige Stiftung zu reinvestieren. Bei der Veräußerung von nicht ertrag bringenden Grundstücken gibt es grundsätzlich keine Vorgaben für die Verwendung des Verwertungserlöses. Dies steht im freien Ermessen des Kirchenvorstandes. Bei den in den Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplänen kategorisierten C-Gebäuden handelt es sich durchgängig in der Regel um nicht ertrag bringende Grundstücke, so dass bei einer Verwertung dieser Grundstücke die Kirchengemeinde frei ist, über den Verwertungserlös zu verfügen. Eine Einschränkung bei diesen Grundstücken besteht lediglich, wenn die Grundstücke dem Pfarreivermögen zugehörig sind. Ob ein Grundstück dem Pfarreivermögen zugehörig ist, ergibt sich aus dem Grundbuch. Das Grundstück wird als solches dann entsprechend ausgewiesen. Bei Grundstücken im Pfarreivermögen steht nur der Wert des Gebäudes der Kirchengemeinde nach freiem Ermessen zur weiteren Verwendung zur Verfügung, der Wert des Bodens ist im Pfarreivermögen zu belassen. Federführung: OKR M. Keller
Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 29.08.2025
hier: Beschluss Nr. 14.5 (Drs 29-25 DA; Dekanatsantrag Kronberg) der 8. Tagung der Kirchensynode	Az.: 5001-23

Antrag aus Drucksache 29-25 DA des Dekanats Kronberg im Wortlaut:

Die Kirchensynode möge beschließen:

Mittel des sogenannten Transformationsbudgets können auch zur Planung kommender Nutzungen von durch den GBEP kategorisierten C-Gebäuden durch nicht-kirchliche Stellen verwendet werden.

Begründung:

In den Erläuterungen zum Einsatz der Mittel des Transformationsbudgets wurde ausdrücklich festgelegt, dass die Mittel nicht für anfallende (mögliche) Aufgaben im Rahmen des Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplans verwendet werden dürfen.

Die Ausgrenzung dieser Aufgaben ist hinfällig, wenn die Festlegungen des GBEP erfolgt sind. Denn mit dem Beschluss über den GBEP wechselt die ausschließliche Verantwortung für diese Gebäude in die Zuständigkeit der Gemeinden bzw. Nachbarschaftsräume.

Als Zeitpunkt muss den Nachbarschaftsräumen bzw. den Dekanaten die Möglichkeit eröffnet werden, sich extern über Nutzungs- und Verwendungsmöglichkeiten beraten und unterstützen zu lassen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Kronberg: Transformationsbudget (Drucksache Nr. 29/25 DA) wird als Material an die Kirchenleitung gegeben.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchensynode hat im März 2022 den Dekanaten ein zweckgebundenes Transformations-budget in Höhe von insgesamt 6.006.580,16 € zur Verfügung gestellt, das in drei Raten ausge-zahlt wird. Die Dekanate entscheiden jeweils selbst, wie diese Mittel in der Umsetzung der kirchli-chen Regionalentwicklung von ekhn2030 insbesondere in den Nachbarschaftsräumen eingesetzt werden. Die Mittelverwendung wird jährlich durch das Regionalbüro Vernetzte Beratung ekhn2030 überprüft. Maßgebliches Kriterium hierbei ist die Verwendung im Rahmen der Umsetzung von ekhn2030. Zur Vermeidung gleichzeitiger, paralleler Prozesse sind Kosten für externe Fachbera-tung zur Variantenentwicklung vor Beschluss des Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplans (GBEP) explizit ausgeschlossen.

Mit Beschluss des GBEP stehen die Nachbarschaftsräume vor der Aufgabe, eigenständig nachhaltige und wirtschaftlich tragfähige Lösungen für Liegenschaften zu entwickeln, die in die Kategorie C eingeordnet wurden. Dazu bietet das Referat Liegenschaften und Baurecht Beratungs- und Unterstützungsdienstleistungen auf Dekanats-, Nachbarschaftsraum- und Kirchengemeindeebene an. Zusätzlich und ergänzend unterstützt das Zentrum Gesellschaftliche Ver-

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 29.08.2025
hier: Beschluss Nr. 14.5 (Drs 29-25 DA; Dekanatsantrag Kronberg) der 8. Tagung der Kirchensynode	Az.: 5001-23

antwortung bei einem sozialraumorientierten Blickwinkel. In diesen Formaten können grundlegende Fragen für die künftige Nutzung von C-Gebäuden geklärt werden, ohne das Transformationsbudget in Anspruch nehmen zu müssen. Sollte es danach Bedarf zur Konzeptentwicklung für Folgenutzungen einzelner Gebäude geben, können hierzu auch externe Architektenleistungen beauftragt werden. Einer finanziellen Unterstützung aus Mitteln des Transformationsbudget steht dabei nichts entgegen, soweit dies durch die Kriterien der Mittelverteilung des jeweiligen Dekanats gedeckt ist. Ein förmlicher Beschluss durch die Kirchensynode ist hierzu nicht erforderlich. Soweit Planungsleistungen für konkrete Bauvorhaben beauftragt und hierzu Verträge mit Architektinnen oder Architekten geschlossen werden sollen, sind die vorgeschriebenen gesamtkirchlichen Unterstützungsleistungen und Genehmigungserfordernisse zu beachten.

Federführung: Pfr. Thomas Eberl, OKR Markus Keller

Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 29.08.2025
hier: Beschluss Nr. 14.6 (Drs 30-25 DA; Dekanatsantrag Kronberg) der 8. Tagung der Kirchensynode	Az.: 5001-23

Antrag aus Drucksache 30-25 DA des Dekanats Kronberg im Wortlaut:

Die Kirchensynode möge beschließen:

Die Kirchenverwaltung schafft den Rahmen bzw. stellt die notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen bereit, mit dem die Gemeinden bzw. die Nachbarschaftsräume bei der Nutzung, Umnutzung und Verwertung (= Vermarktung) besonders der sogenannten kritischen Gebäude unterstützt werden.

Begründung:

Formal mit dem Abschluss des GBEP für jedes Dekanat stehen für die Nachbarschaftsräume und das Dekanat fest, welche Gebäude aufgrund einer C-Kategorisierung keinerlei Zuweisungen mehr erhalten. Die Verwertung solcher Immobilien stellt die beteiligten Gemeinden und Personen vor große Herausforderungen, insbesondere dann, wenn es sich nicht um leicht vermarktbarere Objekte handelt, sei es wegen ihres Schutzstatus, aufgrund ihrer Lage oder aufgrund ihres Zustandes. Handlungsnotwendigkeiten sind dabei oft genauso unterschiedlich wie Unterstützungsmöglichkeiten. Diese können von der Beauftragung kirchenangestellter Architekten, dem Abschluss von Rahmenverträgen mit Planungs- und Entwicklungsunternehmen, der Empfehlung möglicher Muster-Finanzierungswege, der Ausarbeitung einer kircheneigenen Struktur für eine Projektentwicklung bis zur Übernahme der Gebäude reichen. Durch diese Vielfalt droht eine Überforderung der Kirchenvorstände oder geschäftsführenden Ausschüsse. Zudem dürfte wegen der Verantwortung für die Fülle an fachlich-planerischen, Finanzierungs- und Abstimmungsfragen die Bereitschaft in Frage stehen, sich weiterhin ehrenamtlich zu engagieren. Es droht eine Gefährdungslage der Gemeinden und Nachbarschaftsräume, der sich die Landeskirche nicht entziehen darf und sollte.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Kronberg: Unterstützungsleistung für kritische Gebäude (Drucksache Nr. 30/25 DA) wird als Material an die Kirchenleitung gegeben.

(...)

Die Kirchensynode bittet die Kirchenleitung um Vorlage eines Berichts zu den Möglichkeiten eines Gebäudeverwertungsmanagements unter Berücksichtigung des Dekanatsantrags und des Prüfauftrags.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 29.08.2025
hier: Beschluss Nr. 14.6 (Drs 30-25 DA; Dekanatsantrag Kronberg) der 8. Tagung der Kirchensynode	Az.: 5001-23

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Der Materialantrag des Dekanats sowie der Beschluss der Kirchensynode zur Darstellung der Möglichkeiten eines Gebäudeverwertungsmanagements werden nachfolgend gemeinsam beantwortet:

Antrags- und Beschlussinhalt beziehen sich auf Unterstützung bei der Lösung des Umgangs mit Gebäuden, die aufgrund der Einstufung in die Kategorie C ab dem Jahr 2027 keine gesamtkirchlichen Zuweisungen mehr erhalten. Für diese sind Möglichkeiten der Umnutzung, der Vermietung oder des Verkaufs zu prüfen (§ 4 Abs. 4, § 5 Abs. 6, § 6 Abs. 5 GBEPG).

Die Prüfung solcher Möglichkeiten und die Unterstützung von Umsetzungsmaßnahmen gehört bislang federführend zu den Aufgaben des Referats Liegenschaftsverwaltung und Baurecht bzw. der mit diesem zusammen arbeitenden Zentralen Pfarreivermögensverwaltung (ZPV). Fallweise wird das Baureferat hinzugezogen. Die Suche nach Folgenutzungen und Verkäufe sind seit vielen Jahren auftretende Anforderungen an Kirchengemeinden, allerdings in weitaus geringerer Fallzahl als in den nächsten Jahren bevorstehend. Bisher ist es gelungen, alle Einzelfälle mit der bestehenden Personalstärke zu bearbeiten.

Erste Auswertungen der beschlossenen Gebäudebedarfs- und Entwicklungspläne zweier Dekanate und Erörterungen mit deren Nachbarschaftsräumen zu den C-Gebäuden zeigen vielfältige Erwartungen an künftige Nutzungen und unterschiedliche Konstellationen (z. B. bauplanungsrechtlich, Gebäudeart/-lage, Vermarktungschancen, Sozialraumakteure). Jedes Gebäude erfordert nach bisheriger Erfahrung und Auswertung eine individuelle Herangehensweise und Analyse der Möglichkeiten. Die Mehrzahl der Gebäude fällt voraussichtlich in eine Kategorie, bei der ein „einfacher“ Verkauf, eine „einfache“ Umnutzung oder auch ein „einfacher“ Abriss nicht möglich sein werden (Bebauungsplanvorgaben, Ensembles, Denkmalschutz etc.). Ausnahmen dürften i. d. R. (freistehende) Pfarrhäuser sein, die nicht mehr als Dienstwohnung gewidmet sind.

Erfahrungsberichte aus anderen Kirchen und aus Bistümern unterstreichen

- die Notwendigkeit einer solchen einzelfallbezogenen Methodik,
- den – je nach Fallkonstellation – hohen Aufwand der Einzelanalyse und -bearbeitung,
- regelmäßig zu erwartende Zielkollisionen zwischen sozialräumlichen Nutzungsaspekten und wirtschaftlicher oder wirtschaftlich tragfähiger Lösung,
- unterschiedliche Herangehensweisen durch Beratungsteams auch aufgrund unterschiedlicher Phasen, in denen sich die Gebäudekonzeptionen der Kirchen oder Bistümer befinden (z. B. Liegenschaftsexperten mit / ohne Begleitung theologischen Personals),
- sofern nicht „gewachsene“, historisch bedingte eigene Gesellschaften bereits bestehen, keine Ausgründung der Beratung und Unterstützung in privatrechtliche Gesellschaften

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 29.08.2025
hier: Beschluss Nr. 14.6 (Drs 30-25 DA; Dekanatsantrag Kronberg) der 8. Tagung der Kirchensynode	Az.: 5001-23

und auch kein Übergang des Gebäudeeigentums auf Gesamtkirche oder externe Gesellschaft,

- den hohen Kapitalbedarf für den Fall einer Immobilienübernahme und -bündelung (Beispiel Kirchenkreis Hamburg, Bilanzsumme rd. 200 Mio. EUR),
- den Wunsch, ökumenische Zusammenarbeitsmöglichkeiten regelmäßig mit zu prüfen.

Die Kirchenleitung erkennt den Unterstützungsbedarf der Nachbarschaftsräume an. Sie sieht aber gleichermaßen die Grenzen gesamtkirchlicher Möglichkeiten hierbei aus folgenden Gründen:

- Fehlende Personalressourcen,
- Fehlendes, hinreichendes Startkapital für eine Gesellschaft, die Immobilien mit offenem Ausgang einer Verwertung übernehmen könnte,
- örtliche Kenntnisse und Netzwerke bzgl. potentieller Zusammenarbeit mit Sozialraumakteuren können nicht durch gesamtkirchliche Akteure eingespeist werden,
- fallbezogene Abhängigkeit von der Mitwirkung von Kommunen oder Staat (Bebauungspläne, Denkmalschutz etc.),
- teils noch fehlende Zielvorstellungen der Nachbarschaftsräume und Klarheit bzgl. deren personeller und / oder finanzieller Möglichkeiten.

Vor dem Hintergrund

- der Verantwortung der Nachbarschaftsräume bzw. Kirchengemeinden als Gebäudeeigentümerinnen und
- der derzeit noch nicht abschließend beurteilbaren Arbeitskapazität und fachlicher Schwerpunkte, die mit den Anforderungen verbunden sein wird

legt die Kirchenleitung zum jetzigen Zeitpunkt noch kein vollständiges Konzept künftiger Unterstützung und - im Umkehrschluss - auch keine Liste ausgeschlossener gesamtkirchlicher Unterstützungsmaßnahmen vor.

Beabsichtigt und realistischer Weise umsetzbar ist derzeit:

- Verstärkung der ZPV um 2,0 Stellen und Besetzung mit Liegenschaftsfachleuten (z. B. Immobilienfachwirte, Makler*innen), sofern die ZPV-Gremien dem zustimmen. Ersatzweise Integration der Stellen in das Referat Liegenschaftsverwaltung und Baurecht (allerdings im Haushaltsentwurf noch nicht eingeplant);
- die ZPV steht wie bisher als Ansprech- und Beratungsinstanz für die Kirchengemeinden zur Verfügung und begleitet Konzeptionen, Partnersuche und etwaige Verwertungen;

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 29.08.2025
hier: Beschluss Nr. 14.6 (Drs 30-25 DA; Dekanatsantrag Kronberg) der 8. Tagung der Kirchensynode	Az.: 5001-23

- Beteiligung des Baureferats bei Nutzungskonzepten und des Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung in Fragen der Gemeinwohl-/Sozialraumorientierung durch die ZPV;
- Bearbeitung gemäß Eingangsreihenfolge bzw. in Abhängigkeit der Fallkomplexität und in Tranchen vergleichbarer Konstellationen / Entwicklungsphasen,
- Fallzahlen und notwendige Arbeitskapazitäten und Arbeitstiefe werden laufend überprüft;
- in der Folge Anpassung der verfügbaren Stellenkontingente und / oder Veränderung des Leistungsangebots; ggf. Strukturierung mit regionalen „Case-Manager*innen“ /Teams bei entsprechendem Bedarf und gesamtkirchlichen Möglichkeiten hierzu;
- Übernahme von Immobilien nur im sehr begründeten Ausnahmefall (z. B. Umnutzung durch die ZPV und wirtschaftliche Anschlussvermietung);
- bis auf Weiteres keine Ausgründung der Leistungserbringung etwa in eine GmbH, weil Vorteile (Flexibilität, Erfolgsmessung) aus heutiger Sicht die Nachteile (Kosten, Kontrolle/Steuerung, Rechtliches) nicht überwiegen; vorläufig soll die „Auslagerung“ in die ZPV als bisher bewährter Ansatz beibehalten werden;
- bis auf Weiteres sollen Beratungsentgelte nicht erhoben werden

Federführung: OKR Hinte, OKR Keller, KBDin Schulz

Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Der Bauausschuss schließt sich dem Votum der Kirchenleitung an.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 22.09.2025
hier: Beschluss Nr. 14.7 (Drs 31-25 DA; Dekanatsantrag Nassauer Land) der 8. Tagung der Kirchensynode	Az.: 5001-23

Antrag aus Drucksache 31-25 DA des Dekanats Nassauer Land im Wortlaut:

Die Kirchensynode möge beschließen, hochproblematische Kirchgebäude mit besonderem Aufwand an Expertise und Finanzen, zum Beispiel die in ihrer Stabilität gefährdete Kaiser-Wilhelm-Kirche in Bad Ems, aus der Obhut der Ortskirche und Nachbarschaften, und damit aus den Gebäudeentwicklungsplänen auf Antrag herauszunehmen.

Vorschlag: Dies soll durch die Einsetzung einer multiprofessionellen Fachgruppe – z. B. aus Architekt*innen, Ingenieur*innen, kaufmännisch und kirchlich versierten Menschen geschehen. Diese Fachgruppe soll sich mit exponierten und hochaufwändigen Kirchengebäuden in der Landeskirche befassen, mit dem Ziel, diese aus dem Bestand bzw. der Obhut der Ortskirchengemeinden und Nachbarschaften und damit aus den Gebäudeentwicklungsplänen herauszunehmen. Da der GBEP bis Ende 2027 abgeschlossen sein muss, ist die Entscheidung, hochproblematische Gebäude aus der Berechnung herauszunehmen und damit den Nachbarschaftsräumen Spielräume zu ermöglichen, nötig.

Begründung:

In einigen Nachbarschaftsräumen gibt es Kirchgebäude, die durch ihre Größe und dem damit verbundenen Erfüllungsaufwand und hohen NHK-Wert zu einer Schieflage führen, zum Beispiel die Kaiser-Wilhelm-Kirche in Bad Ems.

Kirchenvorstände in den Nachbarschaften nehmen insbesondere solche exponierten und hochaufwendig restaurationsbedürftigen Kirchen als große Belastung wahr und haben selten die nötige Expertise und Energie, geschweige denn den finanziellen Rückhalt, die Wiederherstellung zu leisten. Eine zentrale Bewirtschaftung von Mitteln für solche Gebäude ermöglicht eine sinnvolle Priorisierung und Anwendung von Knowhow.

Da ein großer Teil der am Erhalt Interessierten auch aus Nicht-Gemeindegliedern besteht, stellt sich bei Kirchen, die für die eigenen Zwecke nicht mehr benötigt werden, die Frage nach einer Überführung in gesellschaftlichen Besitz / im Besitz des Gemeinwohls. Die Abgabe bzw. Vermarktung ist bei einer spezialisierten Fachgruppe besser angesiedelt als bei Kirchenvorständen, die sich kaum damit auskennen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Nassauer Land: Umgang mit gefährdeten Kirchengebäuden (Drucksache Nr. 31/25 DA) wird als Material an die Kirchenleitung gegeben.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 22.09.2025
hier: Beschluss Nr. 14.7 (Drs 31-25 DA; Dekanatsantrag Nassauer Land) der 8. Tagung der Kirchensynode	Az.: 5001-23

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Betreiberverantwortung, das Eigentum und die Baulast von kirchlichen Gebäuden liegt grundsätzlich bei den Eigentümern, den Kirchengemeinden und zukünftig Nachbarschaftsräumen. Sie können daher nicht aus dem Betrachtungshorizont des GBEPs herausgenommen werden, sie können jedoch mit Beschluss der jeweiligen Dekanatsynoden zu Gebäuden der Kategorie C zugeordnet werden. Die Baulast bleibt auch damit jedoch weiter beim Gebäudeeigentümer.

Eine Übernahme solcher Immobilien durch die Gesamtkirche überstiege deren finanzielle und / oder personelle Möglichkeiten.

Auf Dekanatsebene kann vor Ort mit kommunalen, staatlichen sowie privaten Akteuren nach Lösungen gesucht werden, um eine Baulastübergabe, ggf. einen Verkauf von Gebäuden oder eine Umnutzung zu bewerkstelligen. Für C-Gebäude soll es gesamtkirchliche Unterstützungsstrukturen geben, siehe hierzu die Antwort der Kirchenleitung zum Antrag des Dekanats Kronberg (Drs. 30/25).

Speziell für Kirchengebäude, die aus finanziellen Gründen nicht mehr unterhalten werden können, aber erhaltenswürdig sind, böte sich an, bürgerschaftliches, kommunales und staatliches (Denkmalschutz) Unterstützungspotential auszuloten. Umfangreiche Erfahrungen mit rechtlich selbstständigen Kirchbauvereinen bestehen beispielsweise in vielen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in der Ev. Kirche in Mitteldeutschland.

Federführung: KBDin Schulz

Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Der Bauausschuss schließt sich dem Votum der Kirchenleitung an.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 18.09.2025
hier: Beschluss Nr. 14.11 (Drs 38-25 DA; Dekanatsantrag Mainz) der 8. Tagung der Kirchensynode	Az.: 2300-2

Antrag aus Drucksache 38-25 DA des Dekanats Mainz im Wortlaut:

Die Dekanatssynode Mainz bittet die 13. EKH-N-Synode, die Kirchenleitung aufzufordern, die Personalaktenordnung (PAO) dahingehend zu überarbeiten, dass Personalakten auch in digitaler Form geführt werden können, soweit nicht zwingend staatliches Recht dem entgegensteht. Bei dem Erlass von Kirchengesetzen und Verwaltungsverordnungen sind Chancen, die eine Nutzung der Digitalisierung bieten kann, zu ermöglichen und bestehende Beschränkungen zu beseitigen.

Begründung:

Eine gut geführte Personalakte ist ein wichtiger Baustein für eine gute und effiziente Personalarbeit. Sie soll ausschließlich nur den Personen, die mit ihr arbeiten müssen, jederzeit für ihre Aufgaben zur Verfügung stehen. In den zurückliegenden Jahren gab es eine enorme Entwicklung im Rahmen der digitalen Datenverarbeitung. Moderne Personalverwaltungsprogramme sind entstanden; auch das von der EKH-N zur Verfügung gestellte Programm ZEUS enthält entsprechende Tools – die Weiterentwicklung des Programms im Bereich der Personalverwaltung ist angekündigt. Mit der Entwicklung der digitalen Datenverarbeitung und im Zuge der Corona-Pandemie hat die ortsungebundene Arbeit sprunghaft zugenommen. Eine Personalakte in Papierform behindert eine ortsungebundene Arbeit.

Die Chancen der Digitalisierung sollen konsequent in der Verwaltung genutzt werden. Die Chancen, die insbesondere das Programm ZEUS bietet, sollen im Rahmen der Mitbestimmung der MAV genutzt werden und dafür die Beschränkungen in kirchengesetzlichen Regelungen beseitigt werden. Hierfür soll insbesondere ermöglicht werden, Personalakten digital zu führen, soweit nicht staatliche Regelungen dem (noch) entgegenstehen (z. B. Schriftformgebote für Befristungen).

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Mainz auf Überarbeitung der Personalaktenordnung (Drucksache Nr. 38/25 DA) wird als Material an die Kirchenleitung gegeben.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine zukünftige Digitalisierung der Aktenführung sind bei den Überarbeitungen und Anpassungen der letzten Jahre stets berücksichtigt worden. Ziel war es, die Anforderungen der Digitalisierung in den Regelwerken so abzubilden, dass Handlungsspielräume entstehen und die Umsetzung aus rechtlicher Sicht möglich wird.

Aktuell ist die digitale Führung von Personalakten sowohl nach § 1 Personalaktenordnung als auch nach § 1 Schriftgutordnung sowie nach der Archivordnung der EKH-N rechtlich zulässig. Die Kirchenverwaltung arbeitet derzeit intensiv an der Einführung eines digitalen Dokumentenmanagementsystems in der EKH-N.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 18.09.2025
hier: Beschluss Nr. 14.11 (Drs 38-25 DA; Dekanatsantrag Mainz) der 8. Tagung der Kirchensynode	Az.: 2300-2

Die Digitalisierung der Vorgänge der Personalverwaltung und der Personalakten wird in den kommenden Jahren schrittweise erfolgen. Aufgrund der hohen Sensibilität der in Personalakten verarbeiteten personenbezogenen Daten sind dabei besonders hohe Anforderungen an technische und organisatorische Schutzmaßnahmen einzuhalten. Daher erscheint es sinnvoll, die digitale Aktenführung zunächst an Sachakten mit weniger sensiblen Inhalten zu erproben. Im Sinne der Standardisierung sind ausschließlich die zentral zur Verfügung gestellte Lösung einzusetzen. Von eigenen, abweichende Lösungen ist abzusehen.

Von der Personalaktenführung zu unterscheiden sind digitale Fachverfahren, etwa zur Arbeitszeiterfassung. Solche Verfahren werden bereits zentral bereitgestellt und den Kirchengemeinden sowie Dekanaten zur Verfügung gestellt.

Federführung: Karrock, Böhm

Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse: